

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit**,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 1,50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Vom Deutschen Genossenschaftstag in Stettin	417	Kongresse. Sechster Verbandstag der Eisenbahner Deutschlands	420
Gesetzgebung und Verwaltung. Gewerkschaftliche Kämpfe und Rechtsprechung in England	420	Lohnbewegungen. Tarif- und Lohnbewegungen in Deutschland. — Bergarbeiterstreik in den Vereinigten Staaten	430
Statistik und Volkswirtschaft. Die Streikbewegungen in Ungarn im Jahre 1905.	423	Arbeiterversicherung. Aus der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes	431
Arbeiterbewegung. Die Gewerkschaftsbewegung und die Frauen. IV. (Schluß) — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Internationales. — Ein Wort über die englische Studentenkommision.	424	Andere Organisationen. Zur Psychologie der Anarcho-Sozialisten	432
		Literarisches. Die Buchhandlung Vorwärts	432

Vom Deutschen Genossenschaftstag in Stettin.

Der dritte Genossenschaftstag des Centralverbandes deutscher Konsumvereine in Stettin bezeichnet einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete der inneren und der internationalen genossenschaftlichen Organisation, vor allem aber auf dem Gebiete der Regelung der Arbeitsverhältnisse der in Genossenschaftsbetrieben beschäftigten Arbeiter. Wie die früheren Genossenschaftstage, so war auch der gegenwärtige zahlreich besetzt. 400—500 Delegierte waren anwesend, dazu zahlreiche ausländische Gäste und Vertreter deutscher Gewerkschaften. Von letzteren waren die Verbände der Bäcker, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, Handlungsgehilfen, Lagerhalter und Tabakarbeiter, sowie die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands vertreten.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes und Verbandssekretariates, der dem Genossenschaftstag in einer 232 Seiten starken Drucklegung unterbreitet war, wurde durch den Vorsitzenden Madestock und den Verbandssekretär Kaufmann in längeren mündlichen Ausführungen ergänzt. Wir haben bereits den wichtigsten Inhalt dieses Jahresberichtes zur Kenntnis unserer Leser gebracht (siehe „Corresp.-Blatt“ Nr. 24), so daß uns nur noch Weniges nachzutragen verbleibt. Die Entwicklung des Konsumgenossenschaftswesens in Deutschland bewegt sich in raschem Fortschritt. Während sich die Genossenschaften im allgemeinen jährlich um 6 Proz. ihrer Mitgliederzahl verstärken, beträgt der Zuwachs der Konsumgenossenschaften etwa 9,5 Proz. Die Zahl der an Konsumvereinen beteiligten Familien darf gegenwärtig auf zirka 1,2 Millionen geschätzt werden. Noch rascher ist der dem Centralverband angehörige Teil der deutschen Konsumvereine gewachsen; seit der gewaltigen Scheidung von Kreuznach hat die Zahl der Mitglieder der dem Centralverband angeschlossenen Vereine um 50 Proz. zugenommen. Leider ist der Anschluß an die Groß-eintaufsgesellschaft und der Warenumsatz der

letzteren nicht in gleichem Maße gestiegen, so daß hier noch ein weites Verbegebiet vorhanden bleibt. Die Verlagsanstalt des Centralverbandes hat sich sehr gut entwickelt; sie wird nach Fertigstellung des geplanten Verbandshauses zur Errichtung einer eigenen Druckerei übergehen. Die von ihr herausgegebenen Blätter „Konsumgenossenschaftliche Rundschau“ und „Frauengenossenschaftsblatt“ haben ihre Auflagen bedeutend erhöht, das erstere von 6400 auf 6800, das letztere von 146 000 auf 157 000. Nach Aufnahme des eigenen Druckereibetriebes soll das Frauenblatt in ein „Volksgenossenschaftsblatt“ umgewandelt und dementsprechend ausgestattet werden.

Der mit dem Verbands der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter vereinbarte Lohn- und Arbeitstarif ist dem diesjährigen Genossenschaftstage zur Beschlussfassung unterbreitet. Es ist dies neben dem Bäckertarif (Hamburg 1904) und der Achtuhrladenschluß-Vereinbarung mit dem Centralverbande der Handlungsgehilfen (Stuttgart 1905) der dritte vertragliche Abschluß mit Gewerkschaften. Eine Krönung dieses Tarifwertes bedeutet die gleichfalls der Beschlussfassung des Genossenschaftstages unterbreitete Einsetzung eines paritätischen Tarifamtes mit der Aufgabe der Durchführung und Ueberwachung aller zwischen Gewerkschaften und dem Centralverbande deutscher Konsumvereine vereinbarten Lohn- und Arbeitstarife, der Festsetzung der in diesen Tarifen vorgesehenen Ortszuschläge, der Entscheidung von Tarifstreitigkeiten, der Beratung von Tarifänderungen und der schiedsgerichtlichen Regelung örtlicher Differenzen als Berufungsinstanz. Das Tarifamt soll für alle auf vorgenannter Grundlage abgeschlossenen Tarifverträge zuständig sein, die tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse aller Kategorien von Genossenschafts-angestellten möglichst fördern und die Zwistigkeiten zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften nach Möglichkeit mindern. Leider sei der 1904 abgeschlossene Bäckertarif noch nicht in dem erwarteten Maße durchgeführt worden. (Eine dem Genossenschaftstag vom Verbands der Bäcker vorgelegte Liste

des „rüden Tons“ der Arbeiterpresse entrüsten. Ein Beweis dafür wurde neulich in der Nähe von Breslau geliefert, wo ein Aufseher auf einem Gute einen 16jährigen Arbeiter wegen eines geringfügigen Anlasses geohrfeigt, mit dem umgekehrten Peitschenstock auf Kopf und Schultern geschlagen und schließlich am Halse derartig würgte, daß das Blut aus der durchgegriffenen Haut floß. Der Staatsanwalt aber, bei dem von den Eltern der Mißhandelten Anzeige erstattet wurde, lehnte es ab, die Anklage zu erheben, weil kein öffentliches Interesse vorlag. Auf die Privatklage der Eltern gegen den rohen Leutepeiniger verurteilte das Breslauer Schöffengericht den Beklagten zu — dreißig Mark Geldstrafe.

Oder einen anderen „Fall“ deutscher Rechtspflege. In Königsberg i. Pr. wurde ein Maurer, als er seinen Arbeitslohn abholen wollte, von dem Unternehmer und dessen Polier in der gemeingefährlichsten Weise mißhandelt, von dem Unternehmer mit einer Latte geschlagen usw., so daß er acht Tage arbeitsunfähig war. Auf die Anzeige beim Staatsanwalt beantragte dieser zwar vor dem Königsberger Gericht zwei Monate Gefängnis gegen den Unternehmer und ein Monat Gefängnis gegen den Polier. Das Gericht erkannte indessen gegen den Unternehmer auf 100 Mk. und gegen den Polier auf 30 Mk. Geldstrafe.

Die prügelnden Staatsstücken kommen mit geringen Geldstrafen davon. Der Redakteur eines Arbeiterblattes aber, der in etwas scharfen Worten die Ausbeutung des Volkes durch das profithungrige industrielle und agrarische Ausbeutertum glossiert und zum Kampfe dagegen aufruft, wird ins Gefängnis geworfen. Das nennt man deutsche Rechtspflege im zwanzigsten Jahrhundert.

Ein vernünftiges Gerichtsurteil in — Dänemark.

Von einem Kopenhagener Gericht wurde kürzlich eine Streifbrecherin verurteilt, die ihr von der Organisation während eines Streiks ausgezahlte Streikunterstützung in der Höhe von 48 Kronen zurückzahlen. Die auf Veranlassung der Gewerkschaft der Arbeiterinnen Angeklagte machte geltend, sie sei vor ihrem Streikbruch aus der Organisation ausgetreten. Das Gericht stellte sich aber auf den Standpunkt der Kläger, daß ihr Austritt aus der Organisation keineswegs sie von der Zurückzahlung der erhaltenen Unterstützung entbinde, da diese ihr doch einzig in der Voraussetzung gewährt wurde, daß sie nicht eher die Arbeit aufnahm, bevor der Streik beendet war, für welchen sie die Streikunterstützung bezogen hatte.

Andere Organisationen.

Christliche Rechenkünstler.

Die Christlichen sind ob der traurigen Rolle, die sie in der deutschen Arbeiterbewegung spielen und die immer mehr von der Arbeiterschaft durchschaut wird, in einer ziemlich prekären Lage. Ihre organisatorischen Erfolge stehen recht wenig im Verhältnis zu ihrer aufgewandten Mühe, besonders wenn man sie den riesigen Fortschritten der deutschen Gewerkschaften gegenüberstellt.

Dem muß nun die Rechenkunst der christlichen Führer abhelfen. Durch die christliche Gewerkschaftspresse geht zurzeit ein Bericht über einen Vortrag, den der „Generalsekretär“ Stegerwald in Mün-

chen gehalten hat. Er soll dabei ausgerechnet haben, daß die christlichen Gewerkschaften im Jahre 1905 um 70 000 zugenommen haben oder um 75 Proz. Nun sind die Rechenkunststücken der Christlichen allgemein längst bekannt und sie werden kaum noch ernst genommen. Anders liegt es auch bei den Stegerwaldschen Zahlen nicht, die genau so aus den Fingern gefogen sind, wie die bisherigen Zahlen der Christlichen. Es geht dies auch aus den Zahlen von Stegerwald sofort hervor. Er behauptet, sie zählen jetzt 210 000 Mitglieder, das sei eine Zunahme von 70 000 gegenüber 1904, welches wiederum 75 Proz. ausmachen soll. Nun aber zählten die Christlichen nach ihrer eigenen höchst unzuverlässigen Statistik im Jahre 1904 insgesamt 107 556 angeschlossene Mitglieder, falls sie aber jetzt 210 000 hätten, so wäre das keine 75 Proz. Zunahme, sondern nahezu 100 Proz., was Stegerwald natürlich doch sofort ausschalten würde. Aber weiter können diese 75 Proz. auch nicht auf die nicht angeschlossenen Organisationen zutreffen. Sie zählten 1904 99 928 Mitglieder, beide Gruppen zusammen also 207 484. Hätten beide im letzten Jahre zusammen 70 000 zugenommen, so würde das zwar der von Stegerwald jetzt angegebenen Gesamtzahl von 280 000 in beiden Gruppen ungefähr entsprechen, aber das ist keine Zunahme um 75 Proz., sondern etwa 33 Proz.

Man sieht also: wie die Rabe das Mäusen nicht läßt, so können die christlichen Rechenkünstler von ihren alten Gepflogenheiten, mit aus den Fingern gefogenen Zahlen herumzuprahlen und damit die Deffentlichkeit zu beschwindeln, nicht lassen. Es ist nur gut, daß sie längst von allen ernst zu nehmenden Leuten erkannt sind.

Mitteilungen.

Unterstützungs-Vereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Berlin: Wagner, Wilhelm, Angestellter des Verbandes der Steinsetzer usw.
Schäffel, Franz, Angestellter des Verbandes der Maschinisten und Heizer.
- Düsseldorf: Bertens, Peter, Parteiangestellter.
Schmitt, Wilhelm, Gewerkschaftssekretär.
- Gießen: Schnell, Franz, Angestellter des Verbandes der Tabakarbeiter.
- Heilbronn: Bernhard, Nikolaus, Angestellter des Verbandes der Maurer.
- Herford: Traupe, Hermann, Angestellter des Verbandes der Schneider.
- Jena: Leber, Hermann, Parteisekretär.
- Karlsruhe: Philipp, August, Angestellter des Verbandes der Maurer.
- Kassel: Reinhold, Adam, Angestellter des Verbandes der Maler.
- Kattowitz: Biniszkiwicz, Josef, Geschäftsführer.
- Köln: Jost, Franz, Arbeitersekretär.
- Langendreer: Hübler, Heinrich, Angestellter des Bergarbeiter-Verbandes.
- Stettin: Miß, Conrad, Angestellter des Seemanns-Verbandes.
- Stuttgart: Waldmann, Heinrich, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.

Das Tarifamt soll aus je einem Vertreter jeder mit dem Centralverbande deutscher Konsumvereine in tariflichem Verhältnis stehenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation genossenschaftlicher Angestellten und aus der gleichen Zahl von Genossenschaftlern bestehen. Den Vorsitz führt abwechselnd ein Vertreter der Genossenschaften und ein solcher der Gewerkschaften. Der Vorstand des Centralverbandes deutscher Konsumvereine und die Generalkommission haben das Recht, an jeder Sitzung des Tarifamtes durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Recht, Anträge zu stellen, haben nur die dem Centralverband angeschlossenen Genossenschaften und die Hauptvorstände der mit ersteren im Tarifverhältnis stehenden Gewerkschaften. Den Sitz des Tarifamtes bestimmt der Genossenschaftstag mit Berücksichtigung der gewerkschaftlicherseits geäußerten Wünsche.

Nachdem die vorliegenden Entwürfe von Seiten der beiden Referenten (Schmidtchen-Magdeburg für die Genossenschaften und Schulzki-Berlin für die Gewerkschaften) zur Annahme empfohlen waren, erklärte der Vertreter der Generalkommission, daß die letztere zwar eine prinzipielle Zustimmungserklärung zu den Forderungen der Resolution des Kölner Gewerkschaftskongresses gewünscht hätte, aber nach einem vorhergegangenen Schriftwechsel mit dem Sekretariat des Centralverbandes deutscher Konsumvereine der vorgeschlagenen Erledigung dieser Punkte im Wege besonderer Vereinbarungen mit den beteiligten Gewerkschaften zustimme. Zu regeln blieben dann noch die Punkte 3, 4 und 5 der Kölner Resolution, betreffend den Ausschluß von in Strafanstalten zu Hungerlöhnen und unter tarifwidrigen Bedingungen, sowie in Heimarbeit hergestellten Produkten aus dem Warenbezug der Konsumvereine, die Anerkennung der gewerkschaftlichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bei Vergabung von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen, die Berücksichtigung anerkannter Boykotts beim Warenbezug, sowie die Förderung der zur Wahrung gewerkschaftlicher Interessen gegründeten Produktivgenossenschaften. Bezüglich dieser Gewerkschaftsforderungen werde die Generalkommission vor dem nächstjährigen Genossenschaftstag in Verhandlungen mit dem Vorstand des Centralverbandes deutscher Konsumvereine eintreten, um bestimmte Vereinbarungen, die für beide Teile, Genossenschaften und Gewerkschaften, bindend sind, herbeizuführen. Anschließend an den vorgelegten Tarifentwurf sprach der Vertreter der Generalkommission die Erwartung aus, daß der Centralverband der Konsumvereine, wie auch das neuerrichtete Tarifamt ihren ganzen moralischen Einfluß ausbieten würden, um die getroffenen Vereinbarungen auch zur Durchführung zu bringen. Das sei um so notwendiger, als mit der Durchführung des Wädertarifs, noch mehr aber mit der des Achtuhrladenschlusses ein nicht geringer Teil der Konsumvereine noch sehr im Rückstande sei. Der Vertreter des Centralverbandes der Handlungsgehilfen erklärte, daß sein Verband nur ein geringes Interesse an dem Abschluß eines Tarifvertrages habe, daß aber ein Vertrag auf der Basis einer vom mitteldeutschen Revisionsverbande in Nordhausen angenommenen Resolution, wonach der Tarif als ein einheitliches Ganzes zu gelten habe und nicht bloß auf schlechtere, sondern auch auf höhere Löhne ausgleichend anzuwenden sei, für seine Organisation unannehmbar wäre. Der Vertreter des Tabakarbeiterverbandes ersuchte die Konsumvereine, seine hart kämpfende Organisation

durch Ausschluß der Heimarbeit und Berücksichtigung tariftreuer Firmen zu unterstützen.

Nach einem Schlußwort des Referenten, der ein energisches Wirken des Centralverbandes für die Durchführung der Vereinbarungen zusagt, aber zugleich der dringenden Erwartung Ausdruck gab, daß auch die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft die Konsumvereine durch Beitritt und Agitation unterstützen möge, wird sowohl der vorgelegte Lohn- und Arbeitstarif, als auch die Tarifsamtsvorlage einstimmig angenommen. Das Tarifamt wird in Hamburg stationiert und als Vertreter der Genossenschaften die Genossen v. Elm und Lorenz, als Stellvertreter Postelt und Brinkmann (Harburg) gewählt.

Den nächsten Verhandlungspunkt bildete der weitere Ausbau der Organisation des Centralverbandes deutscher Konsumvereine. Es handelt sich dabei besonders um den Ausbau der Bezirksorganisation. Schon gegenwärtig wird dieselbe vertreten durch eine Reihe von Revisionsverbänden (7), deren Leitungen den angeschlossenen Genossenschaften mit Rat und Tat zur Seite stehen. Der Umfang der hierdurch übernommenen Arbeiten ist derart gewachsen, daß dieselben nicht mehr im Nebenamt ausgeführt werden können, sondern die Anstellung festbesoldeter Sekretäre benötigt. Bahnbrechend sind die württembergischen Konsumvereine dabei vorgegangen, die die Anstellung eines solchen Sekretärs mit der Schaffung eines genossenschaftlichen Werbeorgans verbanden und hiermit gute Erfolge erzielt haben wollen. Die Bedürfnisse anderer Bezirke bewegten sich indes nicht immer in der gleichen Richtung, sondern forderten oft andere Aufgaben von den Sekretären. Einzelne Bezirke seien kaum imstande, aus eigenen Mitteln einen Sekretär anzustellen, weshalb der Vorstand des Centralverbandes eine einheitliche Regelung in Aussicht stellt, die solchen Bezirken finanziell entgegenkommt. Von verschiedenen Seiten wird diese einheitliche Regelung scharf bekämpft, da sie die Selbständigkeit der Revisionsverbände gefährde. Nachdem indes die Erklärung abgegeben wurde, daß die letzteren in der Wahl und Beauftragung ihrer Beamten völlig selbständig bleiben sollten, wurde ein Vorstandsantrag angenommen, der die Notwendigkeit der Anstellung von Verbandsbeamten in den einzelnen Revisionsverbänden anerkennt und den Vorstand und Ausschuß mit der Unterbreitung einer bezüglichen Vorlage für den nächstjährigen Genossenschaftstag beauftragt.

Der letzte der größeren Beratungsgegenstände bildete die Agitation für den Internationalen Genossenschaftsbund. Aus dem geistig sehr hochstehenden Referat von Lorenz-Hamburg ging hervor, daß die deutschen Konsumvereine zurzeit nur in äußerst bescheidenem Maße in dieser internationalen Organisation vertreten sind, und daß die Mehrheit der darin vertretenen Genossenschaften sich sehr weit von dem grundsätzlichen Programm der Konsumgenossenschaften entfernen. Eine Durchdringung dieses Genossenschaftsbundes, der berufen sei, ein wichtiger Faktor im planmäßigen Wirken der Genossenschaftswelt zu werden, mit modernen genossenschaftlichen Grundsätzen im Geiste der Nachdaler Pioniere sei notwendig, aber nur möglich, wenn die deutschen Konsumvereine ihre Kräfte mit in den Dienst dieser internationalen Genossenschaftsarbeit stellen. Der anwesende Präsident des Internationalen Genossenschaftsbundes, Gray-London, erklärte sich gleichfalls von der Auffassung durch-

der Genossenschafts- und Konsumbäckereien, die sich aber nicht lediglich auf Betriebe von Genossenschaften des Centralverbandes bezieht, verzeichnet 67 Vereine mit 797 Gehilfen, die den Tarif anerkannt haben, während von 126 Vereinen mit 635 Gehilfen den Tarif noch nicht durchgeführt ist. (Indes wird die Zuverlässigkeit dieses Verzeichnisses von Genossenschaftsseite angezweifelt und eine gemeinsame Nachprüfung desselben in Aussicht gestellt.) Daß auch die Durchführung des 1905 vereinbarten Achtuhrladenschlusses noch viel zu wünschen übrig läßt, beweist die genossenschaftliche Statistik der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, über die wir bereits berichtet haben. Hier wird das zu schaffende Tarifamt ein sehr nutzbringendes Wirkungsfeld haben.

In weiteren Ausführungen verbreitet sich der Bericht des Verbandssekretärs über den direkten Bezug der Konsumvereine mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften, der in den letzten Jahren eine sehr erfreuliche Steigerung angenommen habe. Bei diesem direkten Geschäftsverkehr könnten beide Genossenschaftsgattungen bis auf weiteres gewinnen durch die Ausschaltung des Zwischenhändlergewinnes. Seitens der Centrale der landwirtschaftlichen Genossenschaften sei die Bildung einer paritätischen Kommission vorgeschlagen, die diesen direkten Verkehr prüfen und fördern solle.

Den Schluß des mündlichen Berichts bildet eine Aufzählung all der behördlichen und fiskalischen Ungerechtigkeiten, mit denen die Konsumvereine auf Drängen der Mittelstandspolitiker fortgesetzt regaliert werden. Gegen diese Ungerechtigkeiten sei ein energischer Protest des Genossenschaftstages am Plage.

In der Debatte über diese Berichte wurde von mehreren Seiten der Wert des direkten Verkehrs mit den ländlichen Genossenschaften angezweifelt und der Befürchtung Raum gegeben, daß dadurch ein Faktor gekräftigt werde, mit dem einst noch heftige Kämpfe geführt werden müßten. Der Grundzug der ländlichen Genossenschaften sei kein sozialer, sondern ein agrarischer; eine Weltanschauung trenne sie von unseren Konsumvereinen. Demgegenüber wurde von anderer Seite das große wirtschaftliche Interesse in den Vordergrund gestellt, das die Konsumvereine von diesem direkten Verkehr haben. Politische Vorurteile dürften hierfür nicht maßgebend sein, vielmehr sei die Grundlage dieses Verkehrs die strikte Neutralität der Genossenschaften. Einstimmig beschloß hierauf der Genossenschaftstag folgende gegen die ungerechte Ausnahmebesteuerung der Konsumvereine gerichtete *Protestresolution*:

„In der Erwägung, daß die Konsumvereine als Wirtschaftsgenossenschaften weder Gewerbetreibende sind, noch die Rechte von Gewerbetreibenden haben, daß sie somit weder einen Gewinn erzielen, noch ein Gewerbe ausüben, stellt sich der Genossenschaftstag des Centralverbandes deutscher Konsumvereine am 18.—20. Juni 1906 in Stettin grundsätzlich auf den Standpunkt, daß die Heranziehung der Konsumvereine zur Einkommen- und Gewerbesteuer ein gesetzliches Unrecht ist. Dieses Unrecht wird noch verschärft dadurch, daß die Erwerbigenossenschaften, die Genossenschaften der bemittelten Kreise, durchweg gesetzlich die Möglichkeit haben, von der Einkommen- und Gewerbesteuer befreit zu werden, während die Konsumvereine, die Genossenschaften der unbemittelten Kreise, ausdrücklich von dieser Möglichkeit ausgeschlossen sind. Endlich geschieht in einzelnen Staaten, Preußen, Sachsen, Braunschweig und Anhalt, den Konsumvereinen ein noch flagranteres Unrecht dadurch, daß sie einer Ausnahmebesteuerung, der Barenhaussteuer, unterworfen werden können. Gegen dieses Unrecht gegen die Konsumvereine und die minderbemittelten Bevölkerungsschichten in der Steuergesetzgebung protestiert der Genossen-

schaftstag als der legitime Vertreter der mehr als 120000 Familien umfassenden deutschen Konsumgenossenschaftsbewegung mit aller Schärfe und appelliert an das Gerechtigkeitsempfinden der deutschen Regierungen und Parlamente, daß sie endlich in der Steuergesetzgebung mit diesem, die weitesten Kreise unseres Volkes schädigenden und auf das tiefste erbitternden Unrecht aufräumen.“

Die dem Genossenschaftstag vorgelegte Vereinbarung eines Lohn- und Arbeitstarifes zwischen dem Centralverband deutscher Konsumvereine und dem Centralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter regelt die Arbeitszeit, Lohnhöhe, Ueberstunden, Sonntagsarbeit, Lohnzahlung, Feriengewährung, technisch-sanitären Einrichtungen, Rechte aus § 616 B. G.-B., Neueinstellung von Arbeitskräften, Kündigungsfristen und Schlichtung von Differenzen für die Gruppen der Lagerarbeiter, Markthelfer, Kontorboten, Hausdiener und ungelernen Arbeiterinnen aller Art, sowie der Kutscher und Stalleute. Er regelt die Arbeitsdauer auf 9 Stunden täglich (an Sonnabenden 8 Stdn.), bezw. 53 Stunden wöchentlich. Für Kutscher und Stalleute ist als Ausnahme eine 9½stündige tägliche Arbeitsdauer, bezw. 56stündige Arbeitswoche zulässig, selbstverständlich gegen entsprechende Lohnvergütung. Der Mindestlohn soll 19 Mk., für ungelernen Arbeiterinnen 10 Mk. wöchentlich betragen und mit jedem Dienstjahr um 1 Mk. pro Woche steigen bis auf 24 bzw. 14 Mk. Für Kutscher und Stalleute, die in 56stündiger Arbeitswoche beschäftigt werden, beträgt der Anfangslohn 20 Mk. und steigt bis auf 25 Mk. Zu diesem Lohn treten örtliche Zuschläge von 2½, 5, 7½, 10, 12½ usw. bis 30 Proz. nach Art des Buchdruckerarifses, welche seitens des neuzuschaffenden Tarifamtes festgesetzt werden. Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden, nötigenfalls aber nach erhöhten Lohnsätzen zu vergüten; für Nachtarbeit und Sontagsarbeit erfolgt 50 Proz. Lohnzuschlag. Die Lohnzahlung soll wöchentlich am Freitag stattfinden. Sämtlichen Angestellten ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eine Woche Ferien zu gewähren. Der Lohn wird nach § 616 B. G.-B. weitergezahlt. Als „nicht erhebliche Zeit“ gelten bei Beschäftigungsdauer von 1 Monat bis zu 1 Jahr: 3 Tage, bei längerer Beschäftigung und militärischen Uebungen 14 Tage. Krankengeld und ähnliche den Arbeitern zustehende Unterstüzungen können auf den Lohn in Anrechnung gebracht werden. Bei Neueinstellung von Arbeitskräften ist der Arbeitsnachweis des Centralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter zu benutzen. Anderen Gewerkschaften angehörende Genossenschaftsmitglieder können eingestellt werden, doch ist dem erwähnten Arbeitsnachweis davon Mitteilung zu machen. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage und tritt auch für Aushilfspersonal nach länger als 6wöchiger Beschäftigung ein. Bei Differenzen über diese tariflichen Vereinbarungen entscheidet in erster Instanz ein örtliches Schiedsgericht aus je zwei Vertretern der Genossenschaft und der Arbeiter unter Leitung eines in beiderseitigen Einvernehmen ernannten unparteiischen Vertreters des örtlichen Gewerkschaftsartells. Berufungsinstanz bildet das Tarifamt. Bei der Durchführung des Tarifs sollen die örtlichen Verhältnisse, vor allem die allgemeinen Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Konkurrenzbetrieben in angemessener Weise berücksichtigt werden. Der Tarif gilt vom 1. August d. J. auf die Dauer von drei Jahren und wird mangels vorheriger einjähriger Kündigung um zwei weitere Jahre verlängert.

drungen, daß das Genossenschaftswesen nichts mit der kapitalistischen Gesellschaft zu tun habe und antikapitalistisch sein müsse. Frau Steinbach gab ein interessantes Stimmungsbild vom internationalen Genossenschaftskongreß zu Budapest (1904), bei dem das agrarische Element, besonders durch Ungarn vertreten, stark in den Vordergrund trat. Eine Resolution folgenden Wortlauts wurde einstimmig angenommen:

„Ueberzeugt von der Notwendigkeit der internationalen Vereinigung und in Erwägung, daß es, um den weiteren Ausbau und die Ausbreitung der Konsumgenossenschaftlichen Organisationen zu fördern, notwendig ist, daß die für die Organisation des Konsums als richtig erachteten Grundsätze in allen Kulturländern verbreitet und auf deren Anwendung hingearbeitet wird, fordert der dritte ordentliche Genossenschaftstag des Centralverbandes deutscher Konsumvereine, abgehalten am 18., 19. und 20. Juni 1906 in Stettin, die Konsumvereine aus, der internationalen Genossenschafts-Allianz als Mitglied beizutreten und im Sinne dieser Resolution tätig zu sein.“

Der Rest der Beratungen war geschäftlichen Anlässen gewidmet. Der nächstjährige Genossenschaftstag findet in Düsseldorf statt.

Den Verhandlungen des Genossenschaftstages ging die erste ordentliche Generalversammlung der Unterstützungskasse des Centralverbandes deutscher Konsumvereine voraus, der nach dem gegebenen Geschäftsbericht seither 73 Vereine mit 1335 Angestellten beigetreten sind. Das ist etwa der 12. Teil der Vereine und der 7. Teil aller Beschäftigten. Ist danach der Anschluß der Vereine noch ein recht zurückhaltender, so ist doch der geschäftliche Bestand der Kasse selbst gesichert und zu erwarten, daß der größere Teil der Vereine seinen Anschluß bald vollziehen wird. Das Rechnungsjahr begann mit 628,69 Mk. Kassenbestand. Am Schlusse desselben war ein Kassenbestand von 25 679 Mk. vorhanden.

Der wichtigste Beschluß war die Verlängerung der Frist, bis zu welcher unter Außerachtlassung der Einschränkungen des § 3 die Aufnahme ohne Altersunterschied und Gesundheitsattest gewährt wird, bis zum 1. Juli 1907. Das Vermögen der Kasse soll bei der Großeinkaufsgesellschaft unter Gewährung hypothekarischer Sicherheit angelegt werden. Die Eintrittsbedingungen werden dahingehend gemildert, daß Vereine selbst dann beitreten können, wenn nicht sämtliche Angestellte diesem Anschluß zustimmen. Der Sitz des Verwaltungsrates wird nach Dresden verlegt und zu Mitgliedern desselben Fräpzdorf-Dresden, Babe-Striesen und Walter-Löbtau gewählt. Der Vorstand besteht aus den Genossen Lorenz- und Kreischar-Hamburg. Als Gewerkschaftsvertreter für den Verwaltungsrat werden Koch-Potschappel (Handels- und Transportarbeiter), Hanke-Potschappel (Lagerhalter) und Schröber-Löbtau (Handlungsgehülfe) gewählt. Die offiziellen Bekanntmachungen der Kasse sollen den in Betracht kommenden Gewerkschaftsblättern zugestellt werden.

Der Vorstand wurde beauftragt, mit der Unterstützungvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten in Beziehungen betreffs Herbeiführung eines Kartellverhältnisses zu treten.

Nach einer allgemeinen Aussprache über die Satzungen der Kasse, die Gelegenheit zur Äußerung über Mängel und Lücken derselben geben sollte, war die Aufgabe der Generalversammlung erledigt.

Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine beschloß die Reihe der genossenschaftlichen Tagungen mit ihrer Generalversammlung, die vorwiegend der Erledigung ihrer geschäftlichen Angelegenheiten, sowie der Genehmigung der nötigen Grundstücksverwertungen für die Errichtung eines Genossenschaftshauses in Hamburg, in dem auch der Centralverband deutscher Konsumvereine mit seiner Verlagsanstalt und neuerrichtenden Druckerei sein Heim aufschlagen wird, für die Errichtung eines Lagerhauses in Düsseldorf, sowie für die Errichtung einer eigenen Seifenfabrik gewidmet war.

Der Stettiner Genossenschaftstag hat mit der tariflichen Regelung der Arbeitsverhältnisse eines erheblichen Teiles der Genossenschaftsangeestellten, sowie mit der Schaffung eines ständigen Tarifamtes einen erfreulichen Schritt auf dem Boden der dauernd friedlichen Verständigung zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften getan. Hoffentlich werden diesem Tarifvertrag bald solche für alle übrigen Genossenschaftsangeestellten folgen und wird für deren Durchführung alles Erforderliche getan. Als selbstverständlich muß es freilich für die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft gelten, daß auch sie die Konsumvereine in ihrem Wirken nachhaltig unterstützt. Eine solche Aufforderung von Genossenschaftsseite sollte nach dem verpflichtenden Beschlusse des Kölner Gewerkschaftskongresses nicht erst abgewartet werden.

Durch ein friedliches Zusammenwirken von Gewerkschaften und Genossenschaften wird die Arbeiterbewegung imstande sein, der kapitalistischen Ausbeutung wirksamer als je zuvor entgegenzutreten zu können. In diesem Sinne, aber auch nur im inneren Verhältnis von Gewerkschaften und Genossenschaften können wir das Wort anerkennen: „Die Genossenschaft ist der Friede“. Nach außen hin können beide nur den Kampf gegen die kapitalistische Ausbeutung führen, und um erfolgreich zu sein, müssen sie ihn gemeinsam führen. Da ist die Genossenschaft, die antikapitalistische Genossenschaft, so gut eine Kampforganisation, wie jede wirkliche Gewerkschaft, und für beide gilt das Wort, das Beatrice Webb sagte:

„Die Vereinigung der ganzen Arbeiterklasse zu einem Genossenschaftsverband einerseits und einem Bunde der Gewerkschaften andererseits würde den Arbeitern tatsächlich die Herrschaft im Staate einräumen. . . . Und wenn diese die uranfänglichsten Interessen des Verbrauchs und der Produktion vertretenden Zwillingsbündnisse sich in einem feierlichen Vertrage verbänden, dann würde es verhältnismäßig leicht sein, diejenigen aus der Gesellschaft auszumergen, welche verbrauchen, ohne selbst zu produzieren, die Schmarozer aller Klassen; während diejenigen, welche gegenwärtig produzieren, ohne ihren vollen Anteil zu verbrauchen, auf einen höheren Platz am nationalen Gastmahle rücken würden.“

Gesetzgebung und Verwaltung.

Gewerkschaftliche Kämpfe und Rechtsprechung in England.

1. Taff Vale-Entscheidung.

Die liberale Regierung hat in der Thronrede das Versprechen abgegeben, daß sie entschlossen

jet, in der diesjährigen Session dem Parlament eine „*Trades Disputes Bill*“ (Gesetz betreffs gewerblicher Streitigkeiten) zu unterbreiten. Mit großer Spannung erwartet man den Wortlaut der Regierungsvorlage. Die Arbeiterpartei scheint der Regierung in dieser Frage nicht recht zu trauen. Eine Vorlage der Gewerkschaften wurde bekanntlich im vergangenen Jahre in zweiter Lesung mit 122 Stimmen angenommen, sie will für die Gewerkschaften denselben gesetzlichen Boden schaffen, der bis zur Taff Vale-Entscheidung bestanden hat.

Was bedeutet die Taff Vale-Entscheidung? Ich habe mehrmals an dieser Stelle auf die Bedeutung dieses Urteils hingewiesen (siehe u. a. Nr. 3, 13. Jahrgang, Nr. 11, 14. Jahrgang) so daß ich mich heute kurz fassen kann.

Im Jahre 1899 brach in Wales bei der Eisenbahngesellschaft „*Taff Vale*“ (Taff Thal) ein Streit aus; die Mehrzahl der Arbeiter gingen in den Streik ohne zu kündigen, d. h. sie machten sich des Kontraktbruchs schuldig. Aber auch beim Streikpostenstreichen wurden arge Ungefehllichkeiten begangen. Die Streikposten erschienen in Massen auf den Eisenbahnstrecken, sie brachten Züge durch Entgleisung zum Stillstand, rissen streikbrechende Heizer von den Lokomotiven herunter, vermöbelten sie so, daß dieselben auf der Strecke liegen blieben, die Häuser der Streikbrecher wurden bewacht und diese gewaltsam von der Arbeit abgehalten. Die Direktion der Eisenbahngesellschaft wandte sich an das Oberhofgericht zu London und verlangte einen gerichtlichen Einhaltsbefehl gegen das ungesetliche Streikpostenstreichen; die Direktion verlangte aber noch mehr: Der Richter solle entscheiden, ob eine Gewerkschaft nicht eine Korporation sei, und wenn dies der Fall, ob eine Gewerkschaft nicht in ihrem gesetzlich eingeschriebenen Namen zivilrechtlich verantwortlich gemacht werden könne für Ungefehllichkeiten, die im Namen oder durch die Gewerkschaft verübt werden. Richter Farwell, dem die Klage unterbreitet wurde, entschied vollständig im Sinne der Eisenbahngesellschaft: Er gab derselben die Vollmacht, die Gewerkschaft der Eisenbahner für den Schaden, den sie der Gesellschaft zugefügt, zivilrechtlich verantwortlich zu machen. Gegen diese Entscheidung erhob die Gewerkschaft Einspruch beim Appellationsgerichtshof, und zwar mit Erfolg. Der Appellhof fand, daß die Entscheidung Farwells im Widerspruch stehe mit der Gewerkschaftsgesetzgebung von 1871: Eine Gewerkschaft sei nicht in dem Sinne eine Korporation, daß sie für etwaige ungesetliche Handlungen seitens ihrer Mitglieder zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne. Nunmehr brachte die Eisenbahngesellschaft die Sache vor die Lordrichterlammer. Diese erklärte die Entscheidung des Richters Farwell für rechtskräftig. In seiner Urteilsbegründung sagte Lordrichter Lindlay u. a.: Eine Gewerkschaft ist auf jeden Fall ein „*Ding*“, ein „*Ding*“ aber, welches Eigentum besitzen kann, Angestellte beschäftigen und Schaden zufügen kann, muß auch für den Schaden, welcher unter seiner Vollmacht anderen zugefügt wird, verantwortlich gemacht werden können.“ Dieses ist die berühmte oder wie man sie in Zukunft nennen wird: die berühmte Taff Vale-Entscheidung.

Im Jahre 1902 befaßte sich das Parlament zum erstenmal mit der Materie, und 1903 kam eine von einem außerordentlichen Gewerkschaftskongress sanktionierte Vorlage zur Verhandlung, wurde jedoch in

zweiter Lesung verworfen. Die Regierung vertrat den Standpunkt, daß die Taff Vale-Entscheidung mit der bestehenden Gesetzgebung des Landes nicht im Widerspruch stehe, erklärte sich aber bereit, eine königliche Kommission zu ernennen, um die Rechtslage der Gewerkschaften zu untersuchen. Ein Monat nach diesem Versprechen (Juni) wurde denn auch die Kommission ernannt. Der Gewerkschaftskongress desselben Jahres beschloß jedoch, diese Kommission zu ignorieren, da kein Gewerkschaftler zum Mitglied derselben ernannt worden war, währenddem das Kapital durch einen großen Bergwerksbesitzer, Sir Lewis, vertreten sei. Der Kongress forderte die Gewerkschaften des Landes auf, keine Aussagen vor der Kommission zu machen, ein Beschluß, der auch strikte durchgeführt wurde. Es ist interessant, daran zu erinnern, daß die oben erwähnte Vorlage in der Hauptsache von Sir Robert Reid, dem jetzigen Lordkanzler (dem höchsten Richter des Landes) entworfen wurde; dieselbe erkannte bis zu einem gewissen Grade den durch die Taff Vale-Entscheidung geschaffenen Zustand an. Im monatlichen „*Journal der Maschinenbauer*“ verteidigte seinerzeit George Barnes diesen Standpunkt: Es sei nutzlos, im jetzigen Augenblick (1902) die vollständige juristische Immunität zu verlangen, die Gewerkschaften könnten diese Forderung nicht verwirklichen. Dann sei aber auch in Gewerkschaftskreisen vielfach die Ansicht verbreitet, daß eine Ausbreitung der gesetzlichen Grundlage der Gewerkschaften denselben sehr nützlich sein könnte, um Tarifverträgen u. dgl. eine gesetzliche Basis zu geben; ein solcher Zustand verträge sich aber nicht mit der vollständigen juristischen Immunität. Der Gewerkschaftskongress von 1903 verworf diesen Standpunkt, er beauftragte das parlamentarische Comité, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, welcher den Zweck haben soll, die juristische Immunität wieder herzustellen. 1904 kam eine solche Vorlage zur Verhandlung im Parlament und wurde in zweiter Lesung mit 29 Stimmen angenommen, die Mehrheit weigerte sich aber, die Vorlage endgültig zum Gesetz zu erheben. 1905 wurde deshalb dieselbe Vorlage wieder eingebracht und in zweiter Lesung mit 122 Stimmen angenommen, und dann der ständigen Gesetzeskommission überwiesen. Die Abänderungen und Zusatzanträge, die sie in der Kommission erfuhr, bestimmten die Arbeiterabgeordneten, sich von der Beratung zurückzuziehen, später wurde sie auch im Parlament formell fallen gelassen. Die Arbeiterpartei ist entschlossen, ihre Vorlage im Parlament noch in diesem Monat zu unterbreiten.

2. Die Konfusion in den Rechtsverhältnissen.

Die königliche Kommission hat vor einigen Wochen dem Parlament seinen Bericht in Form zweier Blaubücher unterbreitet. Die Kommission bestand aus 5 Mitgliedern und zwar: Lord Dunedin, Sir Godfrey Lushington, Sir William Lewis, Arthur Cohen und Sidney Webb. Letzterer ist dem deutschen Proletariat durch seine Geschichte des britischen Trades-Unionismus bekannt. Aber auch der Jurist Cohen muß als gewerkschaftsfreundlich betrachtet werden, er hat 1902 im Auftrage des Londoner Gewerkschaftskartells eine kurze Broschüre geschrieben, worin er die gesetzliche Lage der Gewerkschaften schildert, wie sie durch Gerichtsurteile der letzten Jahre geschaffen wurde. Lushington gehörte in den 60er Jahren dem Kreise der Positivisten an, die man als die geistigen Vertreter der Gewerkschafts-

Zweck: 1. In friedlicher Weise Informationen zu erlangen oder mitzuteilen, 2. irgendwelche Personen friedlich zu überreden, zu arbeiten oder nicht zu arbeiten.

Die Mehrheit neigt der Ansicht zu, daß die wirkliche Gefahr für die Gewerkschaften nicht an der Taff Vale-Entscheidung, sondern an der unklaren und unbestimmten Gesetzgebung des Landes liege. Weiter liege die Gefahr an der Tatsache, daß trotzdem die Gewerkschaften auf Grund der Spezialgesetzgebung von 1871—1875 gesetzliche Organisationen darstellen, dieselben auch heute noch auf Grund des gemeinen Rechts ungesetzliche Institutionen sind. (Ähnliche Ansichten habe ich an dieser Stelle mehrmals ausgesprochen, bei dieser Gelegenheit möchte ich die Leser ganz besonders auf einen Artikel in Nr. 15 von 1904 aufmerksam machen.) Außer dem Hinweis auf die Unzulänglichkeit der bestehenden Gesetzgebung legt die Kommission großes Gewicht darauf, die zukünftige Gesetzgebung solle Streiks an sich keinerlei gesetzliche Schranken ziehen. Ihre Kritik wendet sich angeblich nur gegen Ungesetzlichkeiten, die bei Streiks verübt werden. Es kommt natürlich nur darauf an, ob die Grenze des Erlaubten im Bericht nicht zu eng gezogen ist. Es kann und darf natürlich vom unparteiischen Beobachter nicht geleugnet werden, daß in England bei Streiks nur zu häufig grobe Ungesetzlichkeiten verübt wurden. Wie viele Jahre an Gefängnis und Zuchthaus, Aberkennung der Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden usw. würden deutsche Staatsanwälte zum Beispiel allein beim Taff Vale-Streik herausgerechnet haben? In England wurde nur zivilrechtlich vorgegangen. Die Kommission spricht die Ueberzeugung aus, daß seit dieser Entscheidung die Gewerkschaften vorsichtiger geworden sind und nicht mehr die Gesetze übertreten haben. Gewalttätigkeiten seien nicht mehr so häufig zu verzeichnen gewesen.

Die Vorschläge der Kommission gehen in der Hauptsache dahin: Vollständige gesetzliche Anerkennung der Gewerkschaften. Die Streiks, gleichgültig aus welchen Motiven (auch Sympathiestreiks), werden als gesetzlich erklärt; mit Strafen zu bedrohen sind nur Verbrechen oder Vergehen und der Kontraktbruch. Eine Handlung soll nicht strafbar sein, wenn solche nicht in sich selbst ungesetzlich ist, auch dann nicht, wenn dies einen Eingriff bedeutet in das Arbeitsrecht einer anderen Person. Betreffs des Streikpostenstehens schlägt die Kommission vor, es solle einer Person gestattet sein, gesetzlichen Schutz zu verlangen, wenn er das Gefühl hat, es könnten Gewalttätigkeiten gegen ihn, seine Familie oder sein Eigentum geplant sein. Den Gewerkschaften soll das Recht eingeräumt werden, die Fonds für Gewerkschaftszwecke von den Fonds für Unterstützungszwecke zu trennen, in diesem Falle sollen die letzteren unantastbar sein. Ferner sollen die Centralvorstände der Trades Unions die Möglichkeit erhalten, sich gegen unautorisierte Handlungen ihrer Agenten (Lokalverwaltungen, Vertrauensmänner usw.) durch sofortige Desabouierung zu schützen.

Es ist recht bemerkenswert, daß ein Teil der Vorschläge der Kommission, ziemlich übereinstimmend mit der von der ständigen Gesetzeskommission des Parlaments amendierten Trades Disputes Bill vom vergangenen Jahre. (Siehe Nr. 20, 15. Jahrgang.)

London, 24. März.

B. Weingarh.

Statistik und Volkswirtschaft.

Streikbewegungen in Ungarn im Jahre 1905.

Noch in keinem Jahre waren die Lohnkämpfe der Arbeiter Ungarns so allgemein und hartnäckig, wie im Jahre 1905. Laut Zusammenstellung des Centralsekretariats der Gewerkschaften gab es in Ungarn im Jahre 1905 346 allgemeine Streiks, 36 Aussperrungen und 344 Betriebs- respektive Bautensperrungen. Im ganzen 726 Konflikte zwischen Kapital und Arbeit. An den wirtschaftlichen Kämpfen haben sich 58 512 Arbeiter beteiligt. Es sind dies ungefähr 14 Prozent der gewerblichen Arbeiter Ungarns. Doch nicht nur die Zahl der Ausständigen war groß, sondern die Kämpfe hatten eine ungewöhnliche lange Dauer und sind mit großer Erbitterung geführt worden. Dies verursachte der Umstand, daß schon im Jahre 1905 eine Anzahl Unternehmerverbände vorhanden waren, welche nicht nur zähen Widerstand leisteten, sondern auch in der Offensive sich befanden, das heißt, daß sie selbst als Angreifer aufgetreten waren, indem sie in 36 Fällen Aussperrungen vornahmen. Diese Aussperrungen waren stets gegen die Organisationen der Arbeiter gerichtet.

Von den 726 Streikfällen endeten 251 mit einem vollen, 318 mit teilweisem Erfolg und 74 mit unbekanntem Ausgange. Die erzielten Resultate stellen sich folgendermaßen:

1. Verkürzung der Arbeitszeit haben erreicht:

Arbeiter	Stunden pro Tag	Stunden zusammen
11 000	3 1/2	38 500
1 432	2	2 864
1 200	1 1/2	1 800
3 058	1	3 058
7 641	3/4	5 730
8 087	1/2	4 043 1/2
32 418	—	56 005 1/2

2. Arbeitsloohnerhöhung haben erreicht:

Arbeiter pro Tag	Seller pro Tag	Kronen zusammen
11 000	60	6 600,—
500	54	270,—
1 701	40	680,—
21 529	30	6 458,70
1 568	20	313,60
3 500	10	350,—
39 798	—	14 672,30

Diese Zahlen zeigen, daß die Kämpfe der ungarländischen Arbeiter mit schönen Erfolgen endeten. 32 418 Arbeiter haben insgesamt die Arbeitszeit täglich um 56 005 1/2 Stunden verkürzt, d. h. im Durchschnitt hat jeder Arbeiter seine Arbeitszeit um eine Stunde und 35 Minuten verkürzt. Dieser riesige Erfolg ist besonders den gelungenen Kämpfen der Bauarbeiter zu verdanken, welche in den ungarischen Provinzstädten eine Verkürzung der Arbeitszeit von 3 1/2 Stunden täglich erreicht haben. Noch im Jahre 1904 hatten die Maurer eine 13 bis 14stündige Arbeitszeit. Im Jahre 1905 erreichten die Maurer der Provinz die 10stündige, die in der Hauptstadt aber die 9 1/2stündige Arbeitszeit.

Bewegung jener Tage ansehen muß. 1874 wurde er ins Ministerium des Innern berufen, und hat an dem Zustandekommen der Gewerkschaftsgesetze von 1875 aktiven Anteil genommen. Der Bericht besteht aus einem Mehrheits- und zwei Minoritätsberichten. Der Mehrheitsbericht ist von Lord Dunedin, Arthur Cohen und Sidney Webb unterzeichnet, Lushington und Sir Lewis haben je einen Bericht verfaßt, wovon letzterer den reinen Unternehmerstandpunkt vertritt.

Vollständig einig sind die Mitglieder der Kommission über die Taff Vale-Entscheidung. Im Mehrheitsbericht heißt es hierüber: „Es gibt keine Rechtsformel, die so elementar, so unumgänglich ist, als die, wodurch derjenige, der einem anderen durch unrechtmäßige Handlungen Schaden zufügt, gezwungen wird, für seine Uebelthat zu büßen. Sollten die Gewerkschaften von dieser Verantwortlichkeit befreit werden, so würden sie die einzige Ausnahme bilden und es wäre an der Zeit, diese Ausnahmestellung zu beseitigen. Die Tatsache, daß festgegliederte und mächtige Institutionen die permanente Konzession haben sollten, mit ihren angesammelten Fonds, anderen Schaden zuzufügen, der sich nach Tausenden von Pfund Sterling belaufen kann, ohne daß diese die Möglichkeit haben sollten, diese Fonds für den ihnen zugefügten Schaden haftbar zu machen, würde ein Zustand sein, der sich nicht verträgt mit Gesetz und Ordnung.“ Die Gründe, welche die Kommission zu diesem Resultat führten, sind sehr charakteristisch, sie argumentiert folgendermaßen: Es besteht weder ein Gesetz noch eine richterliche Entscheidung, welche jemals die Regel festgelegt hat, daß Gewerkschaften in ihrem registrierten Namen nicht haftbar gemacht werden können. Und wenn die Gewerkschaften nun trotzdem das Privilegium der juristischen Immunität genießen haben, so lag es nicht daran, daß dies die Gesetzgebung festlegte, sondern an der mangelhaften Gesetzgebung eines Theils, dann aber auch an der mangelhaften Auslegung bestehender Gesetze. Die Gewerkschaften waren bis 1871 ungesetzliche Associationen, die weder klagen noch verklagt werden konnten; 1871 wurden sie teilweise als gesetzliche Korporationen anerkannt. In den Augen des Gesetzes waren die Gewerkschaften bis 1871 weiter nichts als Körperschaften von Individuen, die keinerlei korporative Rechte besaßen, man hielt strikte an dem Grundsatz fest, daß einzelne Mitglieder nicht verantwortlich gemacht werden konnten für eine ganze Körperschaft. Und auf Grund der bestehenden Rechtsprechung konnte kein Eigentum angegriffen werden, das nicht nachweisbar den angeklagten Personen gehörte. Die Sache war die: Um eine Gewerkschaft verantwortlich zu machen, hätte man alle Mitglieder anklagen müssen, und das war praktisch undurchführbar. Aber nicht nur die Gewerkschaften profitierten von diesen Rechtsverhältnissen, es war maßgebendes Recht für alle ähnlichen Korporationen. Im Jahre 1883 wurde diesem Zustand durch eine Order des Höchstgerichts ein Ende gemacht. Auf Grund dieser Order konnte eine Person autorisiert werden, im Namen einer Gesamtkörperschaft zu klagen, andererseits konnten von nun an aber auch einzelne Personen für eine ganze Körperschaft verantwortlich gemacht werden. Diese Order war nicht mit Rücksicht auf die Gewerkschaften erlassen worden, und 1893 entschied tatsächlich der Appellationsgerichtshof, daß dieselbe nicht auf eine Gewerkschaft in Anwendung gebracht werden könne. In einer Anklage-

sache, bekannt unter dem Namen „Temperton v. Russell“ wurden die Beamten dreier Gewerkschaften angeklagt zu dem Zweck, die Fonds dieser Gewerkschaften angreifen zu können. Der Appellhof verwarf die Klage in dem Sinne: das Eigentum der betreffenden Gewerkschaften sei kein Eigentum der Angeklagten, diese zögen aus dem Umstand, daß sie das Eigentum der Gewerkschaften verteidigen, keinerlei persönliche Vorteile. „Dieses Urteil“, heißt es im Bericht, „bestärkte die Ansicht, daß eine Gewerkschaft überhaupt nicht haftbar gemacht werden könne“. Dann folgt folgende sehr geistreiche Bemerkung: „Zu jener Zeit kam man nicht auf den Gedanken, daß eine Gewerkschaft in ihrem registrierten Namen verklagt werden könne.“

Noch im Jahre 1894 sprach eine königliche Kommission zur Untersuchung der „Arbeiter und Gewerkschaftsgesetzgebung“ die Ueberzeugung aus, eine Gewerkschaft könne nicht haftbar gemacht werden, und dieser Zustand bestand bis zur Taff Vale-Entscheidung. Es wirkt etwas befremdend, daß die Kommission trotz dieser Verhältnisse zu dem Resultat kommen konnte, und diese Entscheidung als „elementar und unumgänglich“ zu bezeichnen. Die Gewerkschaften wollen über diesen Punkt nicht mit sich handeln lassen; sie verlangen vollständige juristische Immunität. Sie sagen: hat dieser Zustand über 30 Jahre bestanden, kann er auch noch länger bestehen. Die Gründe, weshalb dieser Zustand bestanden hat, kümmert die Gewerkschaften sehr wenig.

Auch mit den Untersuchungen der Kommission betreffs Streikpostenstehens ist man im Gewerkschaftslager durchaus nicht zufrieden. Dieses unentbehrliche Mittel bei Streiks wird nicht berührt durch die Taff Vale-Entscheidung, auf diesem Gebiete haben sich die Arbeiter schon lange Einschränkungen gefallen lassen müssen. 1896 wurde die Anklagesache Lyons v. Wilkins entschieden, in welchem Prozeß das Streikpostenstehen verboten wurde, weil die „Streikposten die Arbeitsstelle überwachten, um Personen friedlich zu überreden, bei der Firma nicht in Arbeit zu treten.“ Die Kommission ist der Meinung, daß dieser Entwurf viel weiter gehe als das Gesetz von 1875, und zum Beweis dafür wird eine Prozeßsache aus dem Jahre 1876 angeführt, in welcher entschieden wurde, daß das Streikpostenstehen zu dem Zweck, andere zu überreden, nicht zu arbeiten, ungesetzlich sei. Das Gesetz erlaube nur, „in friedlicher Weise Informationen mitzuteilen oder zu erlangen.“ Die Kommission verurteilt das Streikpostenstehen zwecks friedlicher Ueberredung sehr scharf, es sei ein Widerspruch in sich selbst, denn friedliches Ueberreden ende gewöhnlich mit Einschüchterung. Die Kommission verlangt deshalb mit Bezug hierauf eine Einschränkung statt Ausdehnung des Konspirationsgesetzes von 1875.

Die Untersuchungen der Kommission über die Konspirationsgesetzgebung sind sehr tief greifend und die Arbeiter hätten alle Ursache, der Kommission für den Teil des Berichts dankbar zu sein. Die bestehende Gesetzgebung wird hier einer scharfen Kritik unterzogen, durch Beispiele wird bewiesen, daß der bestehende Rechtsboden unklar und fag ist. Die Kommission hält diese Prozeßangelegenheit für „autoritativ“ und die Schranken, die hier gezogen wurden, für notwendig. Sie verurteilt die „ Trades Disputes Bill“ der Gewerkschaften, weil durch dieselbe gesetzlich festgelegt werden soll, einer Person oder Personen zu gestatten, eine Arbeitsstelle zu überwachen zu dem

Die Summe der durch den Streik errungenen Lohnerhöhungen ergibt täglich die stattliche Zahl von 14 672 Kronen und 30 Heller. Wenn wir nun nach Abrechnung der Arbeitslosigkeit für jeden Arbeiter 210 Arbeitstage im Jahre zur Grundlage der Berechnung nehmen, so ergibt sich, daß im Jahre 1905 39 798 Arbeiter eine Lohnerhöhung von 3 081 183 Kronen sich errungen haben, was einen jährlichen Mehrverdienst von 77 Kronen pro Person ausmacht.

Durch Streiks und Aussperrungen haben die Arbeiter insgesamt 1 839 235 Arbeitstage verloren. Doch haben mehrere Arbeiterbranchen ohne oder nur mit ganz geringen Opfern Kollektivverträge erreicht, welche eine Zeitlang den Frieden sichern. Die Haupterfolge sind, daß 32 417 Arbeiter eine verkürzte Arbeitszeit erreichten. Die Lohnerhöhungen sind die natürlichen Folgen der verteuerten Lebenshaltung und kommen nicht so sehr den Arbeitern selbst, wie den Wohnungs- und Lebensmittelwucherern zugute.

Außer den wirtschaftlichen Kämpfen führten die Arbeiter Ungarns auch politische Massenstreiks. Interessant war der politische Streik, den die Budapestener Zeitungsetzer durchkämpften. Die Zeitungsetzer bekamen es satt, die Arbeiterschaft verunglimpfende Artikel zu setzen und traten am 3. Dezember 1905 in den Streik gegen die Redaktionen der bürgerlichen Blätter. Die Folge war, daß eine Anzahl Blätter nicht erscheinen konnten, und nach viertägigem Kampf gaben die Redakteure das Versprechen, in Zukunft der Arbeiterbewegung gegenüber einen anständigeren Ton zu gebrauchen.

Die Kämpfe der Arbeiter waren durch das Verhalten der Behörden besonders in der Provinz erschwert. Gegen die ungesetlichen und unqualifizierten Bestimmungen der Stadthauptleute und Stuhlrichter in der Provinz war jede Appellation an die Regierung vergebens. Die Arbeiterschaft mußte daher selbst für Mittel sorgen, durch welchen sie ihre Rechte verteidigen konnte. Als ein solches Mittel erwies sich in der praktischen Anwendung der Massenstreik. Nicht weniger als sechs solche Streiks kamen wegen Mißbrauch der Amtsgewalt seitens der Behörden zum Ausbruch. Diese Streiks, welche ausnahmslos nur in den Provinzstädten zum Ausbruch kamen, waren stets von Erfolg begleitet und die Behörden waren zumeist gezwungen, ihre ungesetlichen Bestimmungen zurückzuziehen. Im allgemeinen muß anerkannt werden, daß die ungarländischen Arbeiter in allen ihren Kämpfen, in politischer wie wirtschaftlicher Beziehung, sich musterhaft verhielten.

Außer den Kämpfen industrieller Arbeiter fanden auch eine große Anzahl Streiks der Feldarbeiter statt, und aus den eingegangenen Berichten war ersichtlich, daß auch dort die Kämpfe des Proletariats nicht vergebens gewesen sind.

Im allgemeinen kann behauptet werden, daß das Jahr 1905 in der Geschichte der ungarländischen Arbeiterschaft einen hervorragenden Platz einnimmt. Die Arbeiterschaft hat auf einer Seite im Kampfe um politische Rechte und auf der anderen Seite um eine menschliche Existenz großartiges geleistet. Im politischen Kampf wurde die Regierung gezwungen, sich mit dem allgemeinen Wahlrecht zu befassen und auf wirtschaftlichem Gebiete ist es gelungen, die Scharfmacher mit ihren Aussperrungen heimzuschießen.

E. Jászai.

Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaftsbewegung und die Frauen.

(Schluß.)

IV.

Woran es den Frauen oft noch fehlt.

Wenn ein Schwarm von Eintagsfliegen eine Pause machte in seinem Tanz im Sonnenschein, und ein langlebigeres Mitinsekt, etwa eine Mücke oder Stubenfliege, die in einer warmen Zimmerede ein Stück Winter erlebt hat, begänne zu erzählen von einer Jahreszeit, Winter geheißten, wo ringsum die Welt weiß war und starr, da würden wohl alle die Eintagsfliegen erklären, das sei nicht wahr, — nie im Leben hätten sie eine weiße Welt gesehen, und auch ihre Eltern hätten nie eine andere als eine grüne Welt gesehen und von ihren Voreltern nie von einer anderen gehört —, also wär's nicht wahr, ja überhaupt nicht möglich, daß es eine solche Einrichtung wie die angebliche Jahreszeit gäbe, wo die „Welt“ still und starr und weiß sei.

Der Weltanschauung dieser Eintagsfliegen ähnlich ist diejenige jener Leute, welche von der „Weltgeschichte“ sprechen, wenn sie das kleine Stückchen Menschengeschichte meinen, von dem man Aufzeichnungen besitzt, und das allenfalls an die fünftausend Jahre umfaßt, wahrlich nicht mehr als eine kurze Spanne Zeit, nur allein an der gemessen, während welcher Menschen auf der Erde leben, nicht einmal an der Erdengeschichte selbst, geschweige denn an der unendlichen Weltgeschichte, die doch gar keinen Anfang hat, weil das Weltgeschehen eben ewig ist.

Da innerhalb dieses Abschnittes der Menschheitsgeschichte vorwiegend Gruppen, Stämme, Völker von sich reden machen und Aufzeichnungen hinterlassen haben, bei denen eine gewisse Form des privaten Eigentums, zumeist auf gewaltsame Aneignung begründet, vorherrscht und im Zusammenhange damit das Vaterrecht oder die Männerherrschaft, so existiert für die Menschen mit Eintagsfliegen-Weltanschauung natürlich keine andere Welt als die, in welcher der Mann der schaffende und regierende ist. Ihre ganze „Weltgeschichte“ handelt von Männern, die allerdings des Anhängels Weib nicht entraten können, da Natur, so vollkommen sie sie auch geschaffen hat, sie indes nicht mit der manchen niederen Lebewesen eigenen Gabe ausgerüstet hat, durch Sprossung und Teilung ihr edles Geschlecht fortzupflanzen.

Als eine Art notwendigen Übels ertragen die Herrschenden in dieser Periode der auf kriegerische Eroberung gegründeten Mannesherrschaft die Frau, und ihre „Weisen“ erklären, die beste sei immerhin noch die, von welcher man nichts hört, nicht spricht. Wenn trotzdem vereinzelt einmal der Name einer Frau genannt wird neben tausend Namen von Männern, die Schlachten gewannen oder verloren, ihr Vaterland verteidigten oder verrieten, so ist diese Frau sicher der größten Menschen einer, nicht nur in ihrer Zeit, sondern durch alle Zeiten. Allerdings treten solche Erscheinungen hervor, wo das Kriegshandwerk nicht der Hauptfaktor im Leben ist. Auf der blühenden Insel Lesbos, deren Reichtum in der natürlichen Fruchtbarkeit des Landes begründet ist und durch Handel und Schiffsverkehr vermehrt wird, erblüht (ums Jahr 600 v. Chr.) die Menschheitsblume Sappho, von den größten Zeitgenossen den Größten, die sie kannten, an die Seite gestellt. Der weise Solon schätzt die Dichterin Sappho dem unsterblichen Homer gleich, und diese Dichterin nimmt

auch tätigen Anteil am politischen Leben der Heimatinsel, was sie nicht hindert, Lehrerin der Jugend, glückliche Gattin und zärtliche Mutter zu sein. — Zweihundert Jahre später freilich, in dem in Verfall geratenden Athen, bringen es Komödienmacher fertig, die sinnlosesten, dabei einander völlig widersprechenden, Anekdoten über die Frau zu verbreiten, die ein so großer Mensch war, daß noch nach ein paar Hundert Jahren ihr Name genügte, um die Theaterstücke interessant zu machen, die es aus eigenem inneren Werte nicht waren. Kennzeichnend für die Periode, in welcher kriegerische Aneignung und die Arbeit der durch Kriege gemachten Sklaven die Güter der Gesellschaft herliefern, ist es, daß nicht das Bild dieser Frau, wie es die großen Zeitgenossen zeichnen, der Staatsmann Solon und der Dichter Alkaios, sondern das Herrbild der späteren Komödienverfasser populär wurde, und bis in die Gegenwart hinein kennen nur die Komödien-Sappho, nicht aber die wirkliche, alle die, welche meinen, von jeher habe der Mann alles geschaffen und geleitet, das sei das Natur- oder Gottgewollte, und es werde immer so bleiben.

Daher wurden auch Hinweise auf andere Gesellschaftszustände als Erdichtungen betrachtet. Wenn der griechische Geschichtsschreiber Herodot eine Kunde überliefert von Gemeinwesen von Frauen, die selbständig waren, sich selbst regierten, wozu in rohen Zeiten natürlich erforderlich war, daß sie auch kriegerisch sich wehren und wehren konnten, dann meinte man, der Vater der Geschichte habe die lustigen Märlein von den Amazonenvölkern erfunden oder sie sich aufbinden lassen.

Ähnlich unbeachtet in ihrer gesellschaftswissenschaftlichen Bedeutung blieben auch die Nachrichten, welche an die 2000 Jahre später nach der Entdeckung Amerikas den europäischen Eroberern von den Eingeborenen in den Gebieten des Riesenstromes in Südamerika erzählt werden. Amazonenstrom wird er genannt. Amazonenvölker sollen hinter demselben hausen, unabhängig, reich und stark. — Wieder sollten es Märchen sein, was da von starken, selbständigen Weibern erzählt wurde. Aber nach weiteren Jahrhunderten fanden die Forschungsreisenden unter den Negerstämmen im Innern Afrikas Gemeinwesen, in denen die Weiber gemeinschaftlich alles ihnen Nötige produzieren und besitzen. Abgesondert von ihnen hausen die Männer, die nur zu den Familienhütten der Weiber, ihren Mahlen usw. für bestimmte Gegenleistungen (an männlichen Arbeitsprodukten) zugelassen werden. Manches erinnert lebhaft an jene Ueberlieferungen von Amazonengemeinwesen in Südamerika und an die „Märchen“ aus alter Griechen Werken. Verständnis für alle diese Dinge brach sich erst ganz allmählich Bahn auf Grund der Forschungen Morgans, welche ein bis dahin verschüttet gewesenes ehernes Tor frei legten und aufsprenkten, und dahinter tun sich nun auf die Weiten der menschlichen Gesellschaftsentwicklung — der Darwinismus der Gesellschaftslehre.

Zusammengesunken zu einem Haufen Schutt und Trümmer liegt nun da der jüngst noch prächtig stolze Bau jener „Weltgeschichte“, die den Menschen erst beginnen läßt mit dem Manne, der da herrscht durch erobrende Gewalttat. — Nun erblicken wir endlose Reihen menschlicher Gemeinschaften, ständig sich ändernde Formen des Zusammenlebens, jede bedingt durch den einen Faktor, der das eigentlich Menschliche ist, die fortschreitende Arbeit.

Fleißig müht sich das Bienechen wie die Ameise. geschickt und rüstig bauen die Vöglein alle Jahre ihre

Nester; aber wie sie es heute tun, so taten es ihre Voreltern vor 3000 und 4000 Jahren, jedes festgelegt in seiner Art. Honigwaben aus Städten, die Jahrtausende verschüttet waren, gleichen denen aufs genaueste, die heute die fleißigen Immen bauen, und das Leben der einzelnen Biene und des „Bienenstaates“ ist das gleiche, wie es uralteste Dichter beschrieben haben.

Des Menschen Arbeit zur Erhaltung des Lebens entwickelt sich, und mit jeder neuen Form der Produktion der Lebensmittel ändert sich auch das Zusammenleben der Menschen, die nicht Rudel bilden wie grasende Tiere, sondern aus rohen Familienanfängen und Horden zu Gruppen von Großfamilien, Stämmen und Völkern mit fester Regelung der Beziehungen der einzelnen unter einander und zum Ganzen emporsteigen.

Auf diesem Wege zeigt uns nun der Forscher eine Station, die den alten dunklen Ueberlieferungen von Amazonenvölkern entspricht, eine Gesellschaftsform, in der das Weib auf Grund der auf dieser Entwicklungsstufe vernünftigsten, primitiv kommunistischen Produktion Besitzerin der erzeugten Güter ist, diese ihren Kindern vererbt und mit dem wirtschaftlichen auch das soziale Uebergewicht hat, eine gewisse Herrschaftstellung besitzt. — — —

Es war also „nicht immer so“, kann also nicht nach unabänderlichem Naturgebot geschehen, daß der Mann leite, lenke, gebiete, und das Weib sich leiten lasse und gehorche, ob es gleich schaffe, wie der Mann und oftmals mehr als dieser.

Wenn mit jeder Entwicklungsstufe der menschlichen Arbeit die Form der Gesellschaft, die einen komplizierten Organismus bildet, sich ändert, so können nur jene, die Augen haben und nicht sehen, Ohren haben und nicht hören, der Meinung sein, im 20. Jahrhundert, dem Zeitalter der hochentwickelten Arbeit in der Industrie, könnten die Beziehungen der Menschen unter einander bleiben wie in den Zeiten des Feudalismus, des zünftigen Handwerks mit „goldenem Boden“, der kleinen Einzelproduktion.

Wenn nun die Ausbeuter und Nutznießer der gegenwärtigen Produktionsform in den Reihen des privatkapitalistischen Unternehmertums äußerlich die alten Formen erhalten wollen im gesellschaftlichen Organismus, so ist dies wohl zu begreifen. Gelingt es ihnen, die in ihrem Dienste frondende Arbeiterklasse zu spalten, die im Lohnarbeitertum gleichermäßen proletariisierten Menschen durch ein *verschieden* Maß von gewährten Rechten und Freiheiten (oder auch Scheinfreiheiten) einander gegenüberzustellen, so haben sie gewonnen Spiel. Männliche und weibliche Proletarier, ungleich gestellt in der Gesellschaft, im Recht, betrachten einander leicht mit Mißgunst und Mißtrauen, wie zwei feindliche Heerlager, und werden so abgelenkt von der richtigen Erkenntnis ihrer einheitlichen Klassenlage, der Einheit und Gemeinsamkeit ihrer Interessen, der Notwendigkeit gemeinsamen Kampfes gegen den einen Feind. Durch dieses Mittel vermag der Kapitalismus das Proletariat niederzuhalten, indem das Weib, rechtloser noch als der Mann, gegen diesen ausgespielt, zu seinem Konkurrenten gemacht wird. Im Sinne des Kapitalismus ist es also höchst folgerichtig, die „Minderwertigkeit“ des Weibes zu behaupten, seine Leistungen herabzusetzen, sich anzustellen, als arbeite es nur „so nebenbei“, könne nur so nebenbei arbeiten, da ja das Weibtum, die Mutterschaft, das Hausfrauentum überhaupt dauernde, reguläre Berufsarbeit ausschließe. Demnach wäre es nur recht und billig, diese „minderwertige“, angeb-

sich nur zeitweilige Arbeitskraft recht billig zu kaufen und ihr auch nicht die Rechte des vollwertigen Arbeiters einzuräumen.

Traurig ist es, daß es dem Kapitalismus gelang, daß ein großer Teil der männlichen Arbeiterschaft, teilweise auch an den Ueberlieferungen der „Es war immer so“ Fabel hängend, sich fangen läßt zum eigenen persönlichen und der ganzen Klasse Schaden. Das Schlimmste aber ist es, daß wohl die Hälfte der weiblichen Arbeiterschaft und vielleicht ein noch größerer Teil sich ebenfalls auf diese Weise den Sinn umnebeln läßt, mitten im vollen Leben stehend, eine volle Menschenkraft und Verantwortung einsetzend, im Arbeiterleben und lichten Tag des 20. Jahrhunderts sich einlullen läßt durch die Sagensmährchen der dämmergrauen Vorzeit des fernen Morgenlandes, durch die Legenden von der durch den tapfern Rittersmann wohlbeschränkten frommen Schlossherrin des Mittelalters, durch die süßliche Romantik des durch den edelmuttertiefenden, ehrenwerten Bürgermann heimgeholten schmachtenden, züchtiglich bescheidenen Haustöchterleins.

Daß solche Verhältnisse kein einziges Mädchen unserer Tage befriedigen würden, ist sicher; aber, was die Hauptsache ist, sie sind ja unmöglich in unserer Zeit, auch in dem, was daran nicht bloßes Phantasiwerk, sondern in früheren Zeiten möglich oder gar wirklich war. Wer sich am hellen Morgen hinsetzen wollte, um mit geschlossenen Augen zu erwarten, daß der Traum der letzten Nacht wiederkomme oder sich verwirkliche, er würde nicht törichter sein, als die Arbeiterin von heute, die nicht mit fester Hand das Ruder ihres eignen Lebensschiffleins faßt und selbst es durch die Brandung steuert.

Niemals mehr wird eine Zeit kommen, die irgend einer vergangenen Epoche gleicht. Immer weiter entwickelt sich die Arbeit des Menschen, schneller, mehr, spezialisierter wird gearbeitet als früher. Zurück zu Großmutter's Spinnboden führt kein Weg. Wem die Zustände früherer Zeiten als Ideal erscheinen, wer nach ihnen Sehnsucht hat, den kann man nur bedauern, zu helfen ist ihm aber nicht: Sehnsucht nach Vergangenen ist eine unheilbare Krankheit. Der Gesunde sucht die Gegenwart so zu gestalten, daß er sich in ihr wohl und behaglich fühlen kann.

Da nun die Frau immer mehr in die neuen Formen der Arbeit einbezogen wird, hat sie als denkender Mensch mit der Arbeit als Beruf, als einen Teil ihres ganzen Lebens zu rechnen; auch als Verheiratete wird sie arbeiten müssen, weil der Mann nicht genug verdient, die eine; während einer längeren Krankheit des Mannes die andere; eine dritte, weil er starb; eine vierte, weil er sie verließ, eine fünfte, weil sie in ihm sich täuschte und deshalb von ihm ging. Aber ganz abgesehen von diesen heute für Hunderttausende von Frauen schon vorhandenen Gründen, die jedem Mädchen die Augen öffnen müßten, daß es sich nicht einfältigerweise sage, „ich arbeite nicht lange, ich heirate bald,“ — gibt es noch andere, bedeutendere und sogar sehr erfreulichere.

Geseht den Fall, der Verdienst des gesunden, jungen Ehemannes reicht hin, um ihn und die Frau leidlich gut zu erhalten. Er sei Straßenbahnbeamter, Transportarbeiter, und seine Frau wird 14 bis 16 von den 24 Stunden des Tages ihr junges Glück entbehren müssen, und die paar Stunden, die für das Zusammensein bleiben, sind notwendig, um durch den Schlaf einigermaßen den übermüdeten Körper wieder aufzurichten. — Ähnliches läßt sich

von fast jedem Berufe mit kleinen Abweichungen nur sagen.

Hat aber die junge Frau auch ihren Beruf, den sie von Anfang an für die Dauer auszuüben entschlossen war, in dem sie etwas Tüchtiges leistet, dank der gewerkschaftlichen Organisation einen guten Lohn verdient und zwar im achtstündigen Arbeitstage, dann braucht der Mann sich nicht in überlangem Dienste aufreiben, die jungen Eheleute einander die meiste Zeit entbehren, dann haben (wenn alle Arbeiterinnen aller Berufe so handeln) die Männer keine Konkurrentinnen in den sie unterbietenden „bloß vorläufig“ oder notgedrungen arbeitenden Frauen — dann können Männer und Frauen durch gemeinsame Organisation ihrer Berufe für alle auskömmlichen Verdienst bei vernünftig bemessener Arbeitszeit erlangen. Dann sind Männer und Frauen nach getanem Tagewerk in der Lage, als Menschen sich des Lebens, ihres Glückes, das sie selbst sich bauen, gemeinsam zu freuen, zu genießen, dann sind sie einander Genossen geworden — nicht mehr Leidensgenossen, sondern Arbeits-, Kampfes-, Lebensgenossen!

Wie hier gerade der Hinblick auf den geliebten Mann, auf die Ehe zur vernünftigen Betrachtung der Arbeit als Lebensstil führen muß, so läßt sich auch die andere natürlich heilige Beziehung des Weibes, der Mutter zum Kinde, mit Leichtigkeit als im glücklichsten Sinne beeinflusst dartun durch die richtige Stellung der Frau zu ihrer Arbeit.

Die Erkenntnis der gesellschaftlichen Notwendigkeit einer planvoll geregelten Arbeit jedes gesunden erwachsenen Menschen ist's, was in erster Reihe der Frau not tut, damit sie ihren Platz im Leben würdig ausfülle, sich selbst und ihrer Umgebung gerecht werde.

Aus dieser Erkenntnis ergibt sich eine gewissenhafte Erlernung und pünktliche Ausübung der Arbeit, kein Bummeln, Zuspätkommen, Verträdeln, Durcharbeiten von Pausen und Verschwägen der Arbeitszeit, sondern straffes, bewußtes Schaffen, eine rechte Leistung, für die eine angemessene Gegenleistung und Behandlung nicht erbeten, sondern gefordert, vereinbart, genommen wird.

Das Mittel hierzu liegt auch in jener Erkenntnis begründet; denn das Bewußtsein der Notwendigkeit der planvoll geregelten Arbeit führt zum Zwecke dieser Regelung die Menschen zusammen in ihre Organisation. Nicht mehr können dann kleine Eifersüchtelien, Neid und gegenseitiges Mißtrauen die Arbeiterinnen unter einander und diese mit den Arbeitern entzweien, keine verheimlicht dann mehr ihren geringen Verdienst, weil er so schäbig ist, daß sie sich vor den anderen schämt, keine sucht ein paar Pfennige mehr zu erhaschen als die andere, alle stehen sie gemeinsam dafür ein, daß jede einzige erhalte, was ihr gebührt.

Aus jenem Bewußtsein ergibt sich auch, daß die Frau ein genau ebenso wichtiges Glied der Gesellschaft, ein ebenso unentbehrlicher Teil der Menschheit ist wie der Mann, gleichviel welches die spezielle Arbeit, welches die Gaben und Fähigkeiten des einen und des anderen sein mögen, gleichwertig für das Menschengeschlecht sind sie beide. Mit diesem Bewußtsein des eigenen Wertes, der Menschenwürde ist aber unvereinbar das Verharren im Zustande der Unmündigkeit; nicht mehr heißt's dann: „Das mögen die Männer unter sich besorgen, davon verstehe ich doch nichts, oder das interessiert mich nicht“, wenn es sich um jene Regelung der Arbeit, des Lebens

handelt — in Fabrik und Werkstatt, in der Gemeinde, im Staate, in der Menschheit.

Was sie heute nicht versteht, die arbeitende Frau, das muß sie zu verstehen lernen innerhalb der sozialen Ordnung, in der sie lebt, und was ihr darin mißfällt, das muß sie ändern, sei's Lohn- und Arbeitsbedingung, sei's Brauch oder Gesetz. — Der Mensch kann, was er will, wofern es vernünftig ist. Was der einzelne nicht kann, das schafft die Vereinigung der naturgemäß Zusammengehörenden; notwendig hierfür ist nur das Aufgeben des kleinlich eigennütigen Rechnens, notwendig das Rechnen mit dem großen Ganzen, worin auch jedes Einzelwesen viel größeren und dauernden Nutzen findet, als bei der kleinlich eigennütigen Selbstsucht.

Wie falsch ist es daher, wie sehr verrechnen sich die Arbeiterinnen, die den geringen wöchentlichen Beitrag an die Gewerkschaft nicht zahlen mögen, weil sie meinen, damit ihr bescheidenes Einkommen zu verringern. Zwanzig, dreißig, ja auch fünfzig Pfennig vom kleinen Verdienste an die Organisation gezahlt, sind Ausfaat für baldige angemessene Einkünfte. Mit jeder solchen vermeintlichen Ersparnis macht die Arbeiterin sich nur ärmer; denn sie verhindert, daß die Organisation stark genug wird, für sie bessere Bedingungen zu erkämpfen.

Kein Fluch ist die Arbeit, wie sie der Bibeldichter, der Sohn des Sklaveneitalters, nennt, vielmehr aus dem innersten Wesen des Menschen entsprossen, aus seinem Streben nach Verschönerung und Verbesserung seines Lebens, und diese Aufgabe hat auch die Arbeit erfüllt. Sie ist es, die den Menschen aus der Tierheit emporführt zur gegenwärtigen Kulturhöhe und ihn weiter führen wird zu ungeahnten Höhen, wenn jeder Mensch sie in ihrem Werte erkennt, seine Arbeit und die der anderen richtig wertet, nicht entwürdigt und nicht mißbrauchen läßt.

In diesem Sinne die Arbeit lieben heißt nicht, wie leider so viele Frauen es tun, zum Arbeitsautomaten zu werden. Da sehen wir Frauen, die morgens Hausarbeit verrichten, ehe sie zur Fabrik gehen, mittags nach Hause rennen und ein schlechtes Mittagessen für die Familie bereiten, selbst davon zu essen sind sie fast vor Abgehektheit außerstande, und am Abend nach Schluß der Fabrik arbeiten sie auf dem Felde, wo sie sich Kartoffeln, Bohnen, etwas Kohl bauen; wenn die Dunkelheit eintritt, ziehen sie heim zum Felde, um die am Sonntag gewaschene Wäsche zu legen, zu rollen usw. — Heißt das, als Menschen leben? — wahrlich nicht! — Ja, was soll man denn tun? fragen oftmals diese Frauen; die einen meinen, anders könnten sie bei den teuren Zeiten nicht zu recht kommen, andere finden es aber so in der Ordnung, sie wollen nicht faulenzeln, sind froh, arbeiten zu können — wozu wäre man denn sonst da — bekommt man da bisweilen zu hören.

Diese Sorte von Frauen muß erst vom Arbeitsautomaten, zu dem sie degradiert sind, zu Menschen gebildet werden, diese muß man erst denken und leben lehren.

Die anderen aber, die's nur so treiben, weil sie meinen, es zu müssen aus Mangel, sie brauchen nur die Augen aufzutun, um zu sehen, daß der Zwillingenbruder der Arbeit der Zusammenschluß ist, durch welchen jeder Mangel überwunden wird. In der gewerkschaftlichen Vereinigung liegt die Zaubermacht, welche die Arbeit und den arbeitenden Menschen aus der Erniedrigung erheben, ihnen ihren ursprünglichen natürlichen Adel wiedergeben kann. Das müssen die Frauen sehen lernen. Beweise sind vor ihren Augen. Kein fremdes Land braucht als Beispiel angezogen zu werden, Deutschlands Arbeitsleben genügt hierfür.

Die Haufen hungernder Arbeiter der Textilgewerbe, die in den vierziger Jahren revoltierten, als sie den Hunger nicht länger ertragen konnten, wurden zusammengehauen, zusammengeschossen, eingesperrt; der Maurer Gebbel, der Vater unseres großen Dichters Friedrich Hebbel, ist, obwohl er ein Häuschen sein eigen nennt, so schrecklich arm, daß trotz fleißigster Arbeit von Vater, Mutter und Kind (denn schon der kleine Junge wurde zum Mitarbeiten angehalten) sie oft des Notwendigsten ermangelten, und die Ausgangslosigkeit dieser bitteren Not die Gemüter verdüsterte, alle Lebensfreudigkeit ertötete.

Heute haben unsere Arbeiter den Ausgang aus der Not wieder entdeckt. In prächtiger Organisation haben die Berufsgenossen des unglücklichen Maurers Gebbel sich heute ihr Recht verschafft, durch ihre harte Arbeit auch leben zu können, wie sich's gebührt; nicht zu lange zu arbeiten und doch einen angemessenen Lohn zu erhalten. Ist dieses Ziel in einer Stadt, in einer Gegend erreicht, so wird eine andere in Angriff genommen, und wie auffallend die Besserung gerade für die Arbeiter dieses Berufes ist, das beweist auch der Neid jener bürgerlichen Goldschreiber, welche das kräftige Frühstück, das der hartarbeitende Maurer sich leisten kann, umlügen in eine Schlemmerei, bei der aus Weißbierpokalen, förmlichen Kübeln, Champagner getrunken wird in vollen Zügen.

Eine andere Kategorie von Arbeitern, die Buchdrucker, haben es durch ihre gewerkschaftliche Organisation doch zuwege gebracht, daß in mehr als 1000 Orten durch Vereinbarung zwischen den Arbeitenden und den Druckereibesitzern und Leitern die Arbeits- und Lohnverhältnisse so geregelt sind, daß diese Arbeiter allgemein als die „Aristokraten“ bezeichnet werden, weil sie so außerordentlich günstig gestellt sind im Vergleich mit solchen Arbeitern, die mangelhaft organisierten Berufen angehören. So groß ist die Achtung, die diese Organisation sich zu verschaffen gewußt hat, daß selbst deutsche Regierungen in den weniger rückständigen Staaten (Hessen, Bayern) die für sie nötigen Druckerarbeiten nur an solche Firmen vergeben, welche den mit der Arbeiterorganisation vereinbarten Tarif anerkennen.

Wie die Gesamtheit unserer Organisation da steht, welch ein Abstand von den verhungerten, revoltierenden Arbeitern früherer Jahrzehnte bis zu der modernen, klassenbewußten Arbeiterschaft — auch in der Bewertung und Behandlung durch hohe Beamte des Reiches und einzelner Staaten — das erkennt man, wenn von solchen Stellen aus die Arbeiterorganisation um Auskünfte, Meinungen, Gutachten und Vorschläge angegangen, bei ihr Rat und Belehrung in wichtigen Fragen gesucht wird.

In dem Maße nun, wie die Frau an der Organisation sich beteiligt, gewinnt sie auch an Ansehen und Einfluß. Es muß also jede arbeitende Frau, jedes Mädchen Mitglied der zuständigen Gewerkschaft sein, aber nicht nur den Beitrag zahlen und alles andere den Männern überlassen, nein, an allen Einrichtungen und Veranstaltungen müssen die Frauen mitarbeiten, sich einarbeiten, an allen Wahlen teilnehmen in der Organisation und bereit sein, wenn die Wahl auf sie fällt, einen Posten zu bekleiden, mit Kraft und gewissenhaft.

Auf solchem Posten stehend, lernt die Arbeiterin alles das, was ja auch die Männer da erst gelernt haben oder noch lernen müssen. Zugleich aber wird dadurch ihr Mut zum Wirken angefeuert und durch ihr Vorbild die übrige weibliche Arbeiterschaft herangezogen, herangebildet. Auch ist dann die Möglichkeit vorhanden, die Einrichtungen der Organisatio-

nen, soweit sie noch nicht den Bedürfnissen der weiblichen Mitglieder entsprechen, gemäß diesen auszubauen und umzugestalten.

Damit wir möglichst bald dahin gelangen, ist es allerdings erforderlich, daß sich unter unsern Arbeitern keiner als so rückständig und kurzfristig erweise wie jener sächsische Lehrer auf dem Münchener Lehrertage, daß kein Arbeiter in der Arbeiterin die Konkurrentin um die Arbeit und um einen Posten fürchte und deshalb zurückstoße, daß keiner seine Frau oder Tochter von geregelter Arbeit und Organisation fernhalte. Die Zeiten der Hausfrau, die sonst nichts ist, dürften für die Arbeiterklasse unwiederbringlich dahin sein. Auch die Hausarbeit muß geregelt werden, jede Frau sich als Arbeiterin fühlen und deshalb organisieren da, wo sie hingehört. Die Häuslichkeit der Arbeiterfamilie hat dabei nichts zu verlieren — nur zu gewinnen. Aber nur unter dem Lösungswort völliger Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung beider Geschlechter als Arbeiter innerhalb der Gewerkschaft und in dem, was durch sie erstrebt wird, ist der Sieg der Arbeit über die Ausbeutung, der Sieg der Kultur, des Fortschritts über vermorschte und vermoderte, Verwesung hauchende Zustände möglich, ja unbedingt sicher. Jda Altman n.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Zwischen den Verbänden der Bauhilfsarbeiter und der Fabrikarbeiter ist folgender Kartellvertrag abgeschlossen worden:

An Orten, wo Fabrik-, Ziegelei-, Landwirtschafts-, Bau- und Erdarbeiter in so großer Zahl vorhanden sind, daß jede der vertraglich bestehenden Organisationen eine eigene Zahlstelle gründen kann, sollen Personen, die zur Zeit ihres Eintritts bei Bau- und Erdarbeiten beschäftigt sind, nicht in den Verband der Fabrikarbeiter aufgenommen werden.

Desgleichen sollen Personen, die zur Zeit der Meldung in Fabriken, Ziegeleien und in der Landwirtschaft beschäftigt sind, im Verband der Bauarbeiter keine Ausnahme finden.

An kleinen Orten mit geringer Einwohnerzahl und schwacher Arbeiterbevölkerung, wo die Arbeiter nach den Verhältnissen mal in der Fabrik, Ziegelei, Landwirtschaft, Bau- und Erdarbeit beschäftigt sind, soll es so gehalten werden, daß, wenn schon eine Zahlstelle einer Organisation besteht, die andere Organisation von der Gründung daselbst absteht.

In größeren Orten, wo beide Organisationen nebeneinander bestehen können, soll folgendes gelten:

Arbeiten die Mitglieder des Bauarbeiterverbandes drei Monate und darüber in Fabriken, Ziegeleien oder in der Landwirtschaft, so müssen sie dem Fabrikarbeiterverband zugeführt werden.

Arbeiten umgekehrt Mitglieder des Fabrikarbeiterverbandes drei Monate und darüber als Bau- und Erdarbeiter, so müssen sie dem Verbands der Bauarbeiter zugeführt werden.

Von dem Uebertritt sollen ausgeschlossen sein solche Mitglieder, die wegen Maßregelung im eigenen Beruf in dem anderen arbeiten müssen und an führender Stelle stehen.

Sämtliche Mitglieder, auch wenn sie nur vorübergehend in einem anderen Berufe beschäftigt sind, haben sich den Satzungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen derjenigen Organisation zu fügen, wo sie ihre augenblickliche Beschäftigung finden.

Die Verwaltungen der Zahlstellen sollen sich gegenseitig verständigen über Mitglieder, die

- a) wegen Beitragsreste gestrichen sind;
- b) wegen zu hoher Beiträge ausgetreten sind;
- c) wegen Vergehens gegen die Interessen der Organisation und gegen die allgemeine Solidarität ausgeschlossen sind.

Solche Personen sind in beiden Verbänden nicht aufzunehmen.

Die Vorstände der Zahlstellen eines Ortes und die für einen Bezirk bestehenden Gauvorstände resp. Agitations-

kommissionen sollen, soweit es sich um die Agitation für die weitere Ausbreitung der Organisationen handelt, nach Möglichkeit zusammenwirken, selbstverständlich unter Berücksichtigung der Satzungen und Gepflogenheiten der einzelnen Verbände.

Die örtlichen Organisationen haben sich ebenfalls von einem bevorstehenden Streit gegenseitig in Kenntnis zu setzen.

Beschwerden gegen einzelne Mitglieder oder eine Zahlstelle einer anderen Organisation an demselben Orte sollen die in Frage kommenden Zahlstellen nach Möglichkeit unter sich regeln. Im Fall eine Einigung nicht erzielt wird, kann die Beschwerde den Centralvorständen unterbreitet werden.

Mitgliedern, welche im Beruf der vertraglichen Organisation arbeiten und sich zum Uebertritt abmelden, ist, nachdem die Beiträge bis zu diesem Datum bezahlt sind, die Abmeldung im Mitgliedsbuch zu bescheinigen. Solche Mitglieder werden ohne Eintrittsgeld und mit vollen Rechten aufgenommen, und zwar, als ob sie die Mitgliedschaft in der alten Organisation in der neuen durchgemacht hätten.

Für die Durchführung dieses Vertrages haben die Centralvorstände sowie die Zahlstellen resp. Zweigvereine Sorge zu tragen.

Hamburg/ Hannover, den 27. April 1906.

Gust. Behrendt. Gust. Rohnt. F. W. Brandmohr.

Aug. Brey. H. Sad. Fr. Bruns.

Aus folgenden Organisationen liegen neuerdings die Mitgliederzahlen vom Schlusse des 1. Quartals 1906 vor: Formstecher 530 (im vorhergehenden Quartal 530), Gutmacher 6132 (5517), Maler 35 826 (30 119), Schmiede 17 844 (17 191). — Der „Bau-Hilfsarbeiter“ erreichte mit der Nr. 26 am 30. Juni eine Auflage von 85 000 Exemplaren.

Vorstand und Ausschuss des Buchbinderverbandes haben wegen der Aussperrung in Berlin, Leipzig und Stuttgart beschloffen, ab 1. Juli bis auf weiteres eine wöchentliche Extrasteuer von 20 Pf. für männliche und 10 Pf. für weibliche Mitglieder auszusprechen.

Im Verbands der Konditoren tritt, dem Beschlusse der letzten Generalversammlung gemäß, am 1. Juli die Erhöhung des Wochenbeitrages auf 50 Pf. für männliche und 20 Pf. für weibliche Mitglieder in Kraft.

Der auf 45 Pf. für männliche und 25 Pf. für weibliche Mitglieder erhöhte Wochenbeitrag tritt am 1. Juli im Sattlerverbande in Kraft. Weiter werden in diesem Verbands ab 1. Juli an Neueintretende Mitgliedskarten ausgegeben, die nach 52wöchiger Beitragsleistung gegen Mitgliedsbücher eingetauscht werden. Diese durchaus praktische Einrichtung findet also immer mehr Eingang in die Organisationen.

Die Generalkommission der Tabakarbeiter ersucht in einem Aufruf sämtliche Obmänner der öffentlichen Kommissionen der Tabakarbeiter, die Bezirks- und Agitationsleiter der einzelnen Distrikte und Provinzen, die in ihren Händen befindlichen, aus der Agitation gegen die Tabaksteuer resultierenden Darbestände an den Kassierer der Generalkommission, Genossen Fritz Sperber, Berlin N. 28, Ruppinerstr. 44, einzufenden, da die Schuldkonten beglichen und die Schlussabrechnung baldmöglichst gegeben werden soll. Die Generalkommission bleibt weiter bestehen, um die unheilvollen Wirkungen des Zigarettensteuergesetzes zu bekämpfen.

Internationales.

Das internationale Gutmacher-Sekretariat beruft den nächsten internationalen Gutmacherkongress zum 13. August d. J. nach Frankfurt a. M. ein. Die Organisation des Kongresses obliegt dem deutschen Verbands. Dieser stellt u. a.

den Antrag, daß das internationale Sekretariat für die Folge Jahresberichte aus den angeschlossenen Organisationen einzufordern hat, die dann zu einem Generalbericht verarbeitet und herausgegeben werden. Die Anträge beziehen sich weiter auf den für die Berichterstattung zu benutzenden Fragebogen, Sammlungen für Streiks usw. Ferner liegt der Eventualantrag vor, das Sekretariat nach einem anderen Lande zu verlegen, falls der französische Verband, der heute die Leitung des Sekretariats in der Hand hat, keine Garantien bieten kann für die Ausführung der gefaßten Kongreßbeschlüsse.

Ein Wort über die „englische Studienkommission“.

Die Veröffentlichung des Briefwechsels zwischen dem Sekretär der „General Federation of Trade Unions“ Mr. Isaak Mitchell und Genossen Carl Legien betreffs der englischen Studienkommission (siehe Nr. 25) veranlaßt mich, über diese „Studien-Reise“ an dieser Stelle einige Worte zu verlieren. Ein Delegierter dieser Kommission hat für das national-liberale Blatt „The Daily News“ einen Artikel geschrieben, worin die Eindrücke wiedergegeben werden, welche das soziale und politische Leben Englands auf die Teilnehmer dieser Kommission machte. Der Artikel erschien anonym, ich vermute jedoch, daß er von einem Vertreter der christlichen Bergarbeiter herrührt.

Das soziale Leben der englischen Arbeiterklasse hat auf die Kommission keinen günstigen Eindruck gemacht; die Arbeiterviertel der Industriestädte zeichneten sich durch Schmutz und Eintönigkeit aus, die sanitären Maßnahmen und Vorschriften seien in Deutschland viel besser, als in England. Ich will heute keine Parallele zwischen der deutschen und englischen Arbeiterschutzesetzgebung ziehen, ich will nur kurz darauf hinweisen, daß ich bereits in 1903 (Nr. 37, 13. Jhrg.) u. A. schrieb: Ein Jahrhundert britischer Fabrikgesetzgebung liegt hinter uns. Im Jahre 1802 wurde das erste Gesetz zum Schutze der Kinder erlassen. Wir wollen uns heute nicht mit der Geschichte britischer Fabrikgesetzgebung befassen, sondern nur versuchen, an der Hand der vorliegenden Berichte uns ein Bild von dem heutigen Stand dieser Gesetzgebung zu machen. Es würde auch heute zwecklos sein, einen Kursus darüber zu halten, daß England — das klassische Land des modernen Kapitalismus — lange Zeit tonangebend für die Arbeiterschutzesetze aller Länder war. Heute hängt die Entwicklung dieser Gesetzgebung wesentlich von der Macht und Einsicht in das Getriebe der wirtschaftlichen Verwickelungen ab, die die Arbeiterklasse eines Landes besitzt. Dieses kann man am besten in England beobachten.

Aber gegen die Schlussfolgerung des Artikelschreibers möchte ich mich wenden. Er meint, die deutschen Unternehmer seien den englischen weit überlegen, indem das deutsche Unternehmertum viel mehr Gewicht auf das soziale Wohlergehen der Arbeiter legte. In dieser Schlussfolgerung scheint das ganze Geheimnis der Studienkommission zu liegen. Die Hintermänner dieser Kommission wollten die christlich gewerkschaftlichen Arbeiter im Mutterlande des Gewerkschaftswesens davon überzeugen, daß der gewerkschaftliche Klassenkampf eigentlich ganz zwecklos sei, da doch die deutschen Unternehmer aus purer Humanität und Menschlichkeitsgefühlen die soziale Lage ihrer Arbeiter gehoben hätten. Und in der Tat, scheint das auch den Hintermännern gelungen zu sein, denn der ganze Artikel stellt nur ein einziges

Loblied auf das deutsche Unternehmertum und die regierenden Klassen dar.

Nun ist die Kommission aber für einen ganz bestimmten Zweck nach England gekommen, und zwar: um die englischen Methoden von Schlichtungs- und Schiedsverfahren bei Streitigkeiten zu studieren. Sonderbarerweise hat der anonyme Artikelschreiber dem englischen Publikum seine Eindrücke über diesen so wichtigen Punkt verschwiegen. Und doch wäre es sehr wichtig gewesen, wenn der Anonymus dem englischen Volke seine Eindrücke über die gewerblichen Schieds- und Schlichtungscomités mitgeteilt hätte, wenn er dargelegt hätte, wie weit in Deutschland die kollektive Unterhandlung zwischen Gewerkschaft und Unternehmerorganisation entwickelt ist, denn grade an diesem Punkt kann man den Grad der sozialen Entwicklung einer Unternehmerklasse erkennen; aber hier läßt uns der getreue christliche Gewerkschaftsmann im Stich. Auch ich will mich über diese Frage heute nicht mehr länger aufhalten, es sei mir nur erlaubt, das Urteil der „Daily News“ über diese Frage wiederzugeben. Diese schrieb vor kurzem: „... Nur der gewerkschaftliche Kampf ist imstande, mit der Zeit für die Arbeiter einen auskömmlichen Lohn zu erringen. Die individuelle Unterhandlung zwischen Arbeiter und Unternehmer muß durch die kollektive Unterhandlung ersetzt werden, damit die Arbeiter in den Stand gesetzt werden, durch die Macht ihrer Organisation dem Kapital zu begegnen. . . . Jeder Schritt vorwärts in der ökonomischen Emanzipation muß durch Kampf — Zoll um Zoll — errungen werden und die wirkliche Aufgabe der Kirche besteht darin, die Arbeiter aufzuklären, nicht nur allein über das Recht, sondern auch über die Pflicht der gewerkschaftlichen Organisation.“ — Zum Schluß sei mir noch gestattet, einige Worte über die „Warnungssignale“ zu verlieren, die von deutscher „sozialdemokratischer Seite nach England hinüber telegraphiert“ wurden. Die englischen Gewerkschaftsführer, mit denen ich über diese Angelegenheit sprach, lachten über diese plumpe Verdrehung der Tatsachen. Die ganze Warnung, welche die englischen Gewerkschaftsführer erhielten, bestand in dem kurzen Artikel des Quaterly Reports der Federation der Gewerkschaften. Die Ansichten, die Mr. Mitchell hier zum Ausdruck brachte, waren die einzig richtigen. Die Gewerkschaften aller Länder sind in einer internationalen Federation vereinigt und die nationale Auskunftsstelle für Deutschland ist einzig und allein die Generalkommission und aus diesem Grunde sollte es doch auch den Hintermännern jener Studienkommission klar sein, daß der Sekretär der Federation der Gewerkschaften sich an Genosse Legien wandte, um Klarheit über die Studienkommission zu erhalten.

London, 25. Juni 1906.

W. Weingartz.

Kongresse.

Sechster Verbandstag der Eisenbahner Deutschlands.

Um den Eisenbahnverwaltungen das Maßregeln nach Möglichkeit zu erschweren, werden die Tagungen obigen Verbandes unter gewissen Vorsichtsmaßregeln abgehalten. Wir versagen uns deshalb auch bei der Berichterstattung, Ort und Zeit der Tagung näher anzugeben.

Eine stattliche Anzahl von Delegierten aus Nord und Süd war erschienen, von Niedergeschlagenheit wegen der vielen Maßregelungen konnten wir weder

bei den Gemäßregelten selbst, noch auch bei den anwesenden aktiven Eisenbahnern das geringste merken. Im Gegenteil herrschte eine siegesfrohe Stimmung unter den Delegierten, die nach allem Gehörten auch durchaus berechtigt erscheint.

Der wichtigste Punkt der Tagesordnung war: Ausbau der Organisation, eventuell Reorganisation und Kartellvertrag. In anderthalbtägiger Redeschlacht wurde dieser Punkt behandelt und erledigt. Lebhaft beklagt wurde das Verhalten der Verbände der Holz- und Metallarbeiter, die dem Eisenbahnerverband das Organisationsgebiet einschränken wollen. Hierbei fielen kräftige Worte, die jedoch augenscheinlich der innersten Ueberzeugung entsprangen, daß diese gewünschte Gebietsbeschränkung nicht im Interesse der Organisierung der gesamten Eisenbahner liege und deshalb auf absehbare Zeit nicht durchgeführt werden dürfe und könne. Zu diesem Punkte wurde beschlossen, die Vereinigung des Verbandes der süddeutschen Eisenbahner mit dem Verbande der Eisenbahner Deutschlands, sowie die Verschmelzung der beiden Verbandsorgane tunlichst zu beschleunigen. Auch wurde dem süddeutschen Verbands das Recht eingeräumt, sein Agitationsgebiet auf Hessen auszuweiten.

Begeistert wurde das Programm aufgenommen, die Vereinigung aller dem Verkehrsweisen dienenden Organisationen, wie Eisenbahner, Seeleute, Hafenarbeiter und Transportarbeiter, in eine gewaltige Organisation herbeizuführen. Keine Spur von engherzigem Kastengeist war da zu bemerken; alle Delegierten zeigten sich durchaus auf der Höhe. Um diesem Ziele möglichst ungehindert durch eiferfüchtige Grenzstreitigkeiten zustreben zu können, wurde zunächst der mit dem Verbande der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter abgeschlossene Kartellvertrag durch den Verbandstag gutgeheißen. Sodann wurde eine Resolution angenommen, die im Prinzip anerkennt, daß die Eisenbahner ihren Berufsorganisationen zuzuführen sind, daß aber der Zeitpunkt hierfür noch nicht gekommen ist, daß aber der Verband der Eisenbahner den Wunsch hat, inzwischen wie mit dem Verbande der Handels- und Transportarbeiter, so auch mit den übrigen in Betracht kommenden Verbänden Kartellverträge abzuschließen.

Der Beitrag wurde von 25 auf 30 Pf. wöchentlich erhöht. Die Delegiertenmarke kommt in Wegfall. Den Ortsgruppen bleiben 25 statt seither 20 Prozent der Beiträge. Der Antrag auf Umwandlung der Maßregelungs- in Arbeitslosenunterstützung wurde abgelehnt. Die Maßregelungsunterstützung wurde auf 12 Mk. festgesetzt. Der Extrafonds für Gemäßregelte bleibt daneben bestehen. Alle anderen materiellen Anträge wurden, soweit sie auf das Unterstützungsweisen Bezug haben, abgelehnt.

Zu den weiteren Verhandlungen mit den Centralvorständen und der Generalkommission wegen der Grenzstreitigkeiten und Abschluß von Kartellverträgen wurde dem Vorstande eine Kommission von 5 Vertretern aus verschiedenen Ortsgruppen beigegeben. Schließlich wurde noch ein Antrag angenommen, der dem Vorstande das Recht gibt, je nach Bedarf und Möglichkeit befobete Beamte anzustellen. Die Wahl der Beamten ergab die Wiederwahl aller seitherigen Funktionäre. Die Entschädigungen des Vorsitzenden und Kassierers wurden um 5 Mk. monatlich, die Vergütung des Redakteurs ebenfalls um 5 Mk. pro Nummer erhöht. In Rücksicht auf die vorgerückte Zeit wurde auf den Bericht über den

letzten Gewerkschaftskongreß verzichtet. Zum Delegierten für den nächsten Gewerkschaftskongreß wurde wieder Kollege Wirth, zum Delegierten für den internationalen Transportarbeiterkongreß der Vorsitzende Jochade gewählt.

Noch ist von besonderer Wichtigkeit, daß mehrere Eisenbahnverwaltungen es wagten, an Konsumvereine das Ansuchen zu stellen, bei Gleisanschlüssen vertraglich anzuerkennen, daß gemäßregelte Eisenbahner nicht eingestellt werden dürfen. Und das schlimmste dabei ist, daß einige namhaft gemachte Konsumvereine diese Klausel eingegangen sind. Ein scharfer Protest an den Vorstand des Verbandes der Konsumvereine wurde beschlossen. Nach dreitägigen Verhandlungen hatte der Verbandstag sein Arbeitspensum erledigt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Tarif- und Lohnbewegungen in Deutschland.

Die Zehnstunden-Bewegung unter den Textilarbeitern macht in diesem Jahre gute Fortschritte. In der Niederlausitz haben die Unternehmer nunmehr durch Anschlag verkündigt, daß sie auf die Forderungen der Textilarbeiter hin ab 1. Juli d. J. die 10½stündige Arbeitszeit einführen werden. Sie glaubten damit die Zehnstundenbewegung der Arbeiter lahmzulegen, irrten sich aber gründlich. Am 1. Mai wurden in der ganzen Niederlausitz 800 Ausschußmitglieder bezüglich des Zehnstundentages vorstellig. Die Unternehmer erklärten, ohne Zustimmung ihres Verbandes keine Zugeständnisse machen zu können und am 17. Mai prangte der Anschlag in den Fabriken, daß man weiter als auf 10½ Stunden nicht herabgehen könne. Inzwischen haben aber die Fabrikanten in Sorau erklärt, ab 1. Juli den Zehnstundentag bei einer drei- bis zehnprozentigen Lohnerhöhung einführen zu wollen. Doraufhin soll nun an die Unternehmer der Niederlausitz erneut herangetreten werden und um ihre Entscheidung bis zum 1. Juli ersucht werden.

Die Zehnstundentagbewegung der Textilarbeiter in Werdau hat dadurch ihren vorläufigen Abschluß gefunden, daß die Unternehmer die 10½stündige Arbeitszeit zugestanden haben. Die Arbeiter haben das Zugeständnis angenommen unter der Voraussetzung, daß es sich um den Uebergang zum Zehnstundentag handelt.

Die Bäcker haben in den letzten Monaten wiederum einige glücklich durchgeführte Lohnbewegungen zu verzeichnen. Von dem nicht unbedeutenden Erfolg in München haben wir bereits berichtet. In der Zwischenzeit ist es nun auch in Berlin gelungen, eine Vereinbarung mit den Innungen zu treffen, die um so bedeutungsvoller ist, als gerade die Berliner Innungen es waren, die von jeher gegen den Bäckerverband scharf machten und alle Vereinbarungen mit ihm zu hintertreiben suchten. Der Streik und vor allem der wirkungsvolle Boykott im Jahre 1904 scheinen nun die Berliner Bäckermeister eines Besseren belehrt zu haben, denn sie waren in diesem Jahre sofort zu Verhandlungen bereit, die dann auch zu einem für die Arbeiter annehmbaren Vergleich führten. Unter den besonders zu erwähnenden Errungenschaften ist die Beseitigung des Kost- und Logiszwanges, die nunmehr tariflich festgelegt ist.

Die Friseure stehen in mehreren Orten in einer Lohnbewegung. In Mühlhausen i. Elb. und in Berlin ist es dabei zur Arbeitseinstellung gekommen, die teilweise erfolgreich verlief. In Berlin

haben etwa 300 Arbeitgeber die Forderungen bewilligt. Teilweise Erfolge sind auch in Leipzig und Dresden erzielt, das Gros der Meister fühlte sich aber anscheinend als Herr der Situation und stellt daher Zumutungen an die Gehülfsenschaft, die glatt abgelehnt werden mußten. So in Dresden z. B., wo die Arbeitgeber den Gehülfsen die Abschaffung des Kost- und Logiszwanges zugestehen oder darauf „hinwirken“ wollten, falls sich diese mit einem Wochenlohn von — 15 Mk. zufriedig geben möchten! In Halle a. S. und in Eilenburg sind Vereinbarungen getroffen worden; in Mannheim und Hamburg ist die Bewegung noch unentschieden.

Der Bergarbeiterstreik in den Vereinigten Staaten. Die Verhandlungen zwischen den Kohlengrubenbesitzern und dem Verbande der Bergarbeiter, welche in Nr. 14, S. 223, des „Corr.-Bl.“ schon erwähnt wurden, führten zu keiner Einigung, trotzdem die Arbeiter der Weichkohlenreviere um der ursprünglich geforderten Lohnerhöhung um 12½ Proz. Abstand nahmen und bloß die Wiederherstellung der Lohnverhältnisse von 1903 verlangten, was einer Erhöhung von 5,5 Proz. gleichgekommen wäre. Am 2. April traten insgesamt etwa 450 000 Bergleute in den Ausstand, und zwar im Anthracitgebiet praktisch alle Arbeiter (165 000), so daß die Förderung ganz eingestellt war. Die Grubenbesitzer sagten, ihre Vorräte sind so bedeutend, um durch drei Monate den Bedarf decken zu können. — Von den Staaten, die bituminöse Kohle produzieren, ist nur in West-Virginien der Bergwerksbetrieb nicht unterbrochen worden. Die dortigen Arbeiter sind unorganisiert, da ein Vordringen des Verbandes seitens der Unternehmer und Behörden mit Gewaltmitteln verhindert wurde. Im „centralen Konkurrenzgebiet“: den Staaten Illinois, Indiana, Ohio und dem westlichen Teil Pennsylvaniens, streikten anfangs 260 000 Bergarbeiter, im südwestlichen Gebiet 25 000. Die Pittsburg Coal Company und mehrere andere Gesellschaften, mit einer Jahresförderung von zusammen 150 Millionen Tonnen, haben die Arbeiterforderungen bereits anerkannt, was in einigen Revieren zur Wiederaufnahme der Arbeit führte. Der Präsident der Pittsburg Coal Co. war mehrere Jahre hindurch der Leiter der organisierten Unternehmer. — Die anderen Unternehmer beharren hartnäckig auf ihrem Standpunkt, nicht nachzugeben. Die United Mine Workers haben andererseits keine Ursache, noch mehr von ihren Forderungen preiszugeben.

Der Streik in den Anthracitdistrikten Pennsylvaniens wurde am 14. Mai beendet, unter der Bedingung, daß die von dem Roosevelt'schen Schiedsgericht im Jahre 1902 bestimmten Arbeitsverhältnisse bis 1909 in Geltung bleiben.

Der bisherige Verlauf des Riesenstreiks ist aber ein Beispiel bewundernswerter gewerkschaftlicher Disziplin und aus allen möglichen Ländern zusammengewanderten Bergleute. F.

Nachtrag: In den Weichkohlendistrikten wurde der Streik am 1. Juni d. J. beendet. Der Forderung nach einer Lohnerhöhung ist entsprochen worden und es tritt künftighin die Lohnskala von 1903 wieder in Kraft. F.

Arbeiterversicherung.

Aus der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes.

Die vierzehntägige Frist zwischen Vorbescheid und berufsfähigen Be-

scheid muß die Berufsgenossenschaft innehalten; der Einwand gegen den Vorbescheid seitens des Verletzten muß von der Berufsgenossenschaft dem Sektionsvorstand oder dem Rentenfestsetzungsausschuß zur erneuten Prüfung vor Erlass des berufungsfähigen Bescheides unterbreitet werden. Diesen Grundsatz hat das Reichsversicherungsamt in der Unfallversicherungssache der Witwe M. gegen die Südwestliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft ausgesprochen:

Ausweislich der Akten der Sektion IV der Beklagten ist der der Klägerin gemäß § 70 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 zu ertheilende Vorbescheid am 6. September 1904 vom Sektionsvorstand erlassen worden. Gemäß § 70 Abs. 2 a. a. O. war der Klägerin in diesem Vorbescheide eine Frist zur Äußerung von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Vorbescheides gesetzt worden. Ohne den Ablauf dieser Frist abzuwarten und ohne erneute Beschlußfassung hat der Sektionsvorstand am 15. September 1904 an die Klägerin den angefochtenen berufungsfähigen Bescheid erteilt. Der Einspruch der Klägerin gegen den Vorbescheid, welcher am 15. September 1904 verfaßt ist, ist beim Sektionsvorstand am 18. September 1904 eingegangen. Das Reichsversicherungsamt hat in dem geschilderten Verfahren des Sektionsvorstandes seiner ständigen Rechtsprechung gemäß einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erblicken müssen. Denn die Frist des § 70 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 mußte unbedingt abgewartet werden, falls nicht eine Äußerung der Klägerin auf den Vorbescheid schon vorher erfolgte, bevor der berufungsfähige Bescheid erlassen werden konnte (zu vergleichen § 11 des Rundschreibens des Reichsversicherungsamtes betreffend die Feststellung der Entschädigungen vom 15. November 1904 — I 23 696 — Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1904, Seite 648—649. Rekursentscheidung Biffer 2090, Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes 1905, Seite 269).

Gemäß § 81 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 war daher das angefochtene Urteil nebst dem zugrunde liegenden Bescheide aufzuheben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das zuständige Genossenschaftsorgan zurückzuberweisen.

Bei einem Vergleiche läuft die Frist vom Tage des Abschlusses des Vergleiches, nicht von der Zustellung des schriftlichen Vergleiches. Diese Rechtsauffassung hat das Reichsversicherungsamt in der Streitsache der Hinterbliebenen des Bergarbeiters Reinhold gegen die Knappschaf's-Berufsgenossenschaft (Aktenzeichen Ia 9770/05) wie folgt begründet:

Es ist nicht streitig, daß der Vertrauensmann des 5. Bezirks, Bergdirektor Mauerberger aus Oelsnik, welcher am 26. Mai 1905 den Vergleich mit den Klägern vor dem Schiedsgericht abgeschlossen hat, zur Vertretung der Beklagten und auch zum Abschluß des Vergleiches befugt gewesen ist. Die rechtliche Bedeutung der Vertretung besteht darin, daß die Beklagte als persönlich vor dem Schiedsgericht anwesend anzusehen ist, daß daher der Vergleich durch die Verlesung des gerichtlichen Protokolls ihr unmittelbar zur Kenntnis gebracht wird. Hieraus folgt, daß eine im Vergleich vorbehaltene Frist zum Widerruf mit dem Tage des Vergleichsabschlusses ihren Lauf beginnt, und daß es nicht darauf ankommt, ob die von dem Vertreter der Beklagten gewählte oder angenommene Frist nach den